

Niederösterreich im 19. Jahrhundert



Band 2 **Gesellschaft und Gemeinschaft** Eine Regionalgeschichte der Moderne

Hrsg. Oliver Kühschelm
Elisabeth Loinig
Stefan Eminger
Willibald Rosner

Gertrude Langer-Ostrawsky u. Margareth Lanzinger, Ehe, Familie und Verwandtschaft. Beziehungen in sozialen, ökonomischen und rechtlichen Kontexten. In: Oliver Kühschelm, Elisabeth Loinig, Stefan Eminger u. Willibald Rosner (Hrsg.), Niederösterreich im 19. Jahrhundert, Bd. 2: Gesellschaft und Gemeinschaft. Eine Regionalgeschichte der Moderne (St. Pölten 2021) 219–250; <http://doi.org/10.52035/noil.2021.19jh02.09>

Alle Beiträge vorliegender Publikation mit einem entsprechenden Vermerk haben ein externes Begutachtungsverfahren durchlaufen. Auskunft zum Peer-Review-Verfahren (double blind) unter doi.org/10.52035/noil.2021.19jh.dok.

Medieninhaber (Verleger und Herausgeber):
NÖ Institut für Landeskunde
3109 St. Pölten, Kulturbezirk 4
Verlagsleitung: Elisabeth Loinig

Land Niederösterreich
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht
Abteilung NÖ Landesarchiv und NÖ Landesbibliothek
NÖ Institut für Landeskunde
www.noef.gv.at/landeskunde

Redaktion und Lektorat: Heidemarie Bachhofer, Tobias E. Hämmerle
Korrektorat und Register: Claudia Mazanek
Englisches Korrektorat: John Heath
Bildredaktion: Heidemarie Bachhofer, Tobias E. Hämmerle
Bildbearbeitung: Wolfgang Kunerth
Layout: Martin Spiegelhofer
Umschlaggestaltung und Farbkonzept: Atelier Renate Stockreiter
Druck: Gugler GmbH



UW-Nr. 609

Umschlagabbildung: *Viaduct bei Spiess*, kolorierte Tonlithographie von Nicolas-Marie Joseph Chapuy, ca. 1855, Niederösterreichische Landesbibliothek, Topographische Sammlung, 6.985
Vorsatzblatt: Karl Schober, Handkarte des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns (Wien 1888), Niederösterreichische Landesbibliothek, Kartensammlung, CI 152 / 1888
Nachsatzblatt: Franz Raffelsperger, Übersicht der Eilpost-Fahrten von Wien [...] (Wien [1840]), Niederösterreichische Landesbibliothek, Kartensammlung, CII 273

© 2021 NÖ Institut für Landeskunde, St. Pölten
ISBN 978-3-903127-26-5 (Gesamtpublikation)
ISBN 978-3-903127-27-2 (Band 1)
ISBN 978-3-903127-28-9 (Band 2)
DOI: doi.org/10.52035/noil.2021.19jho2

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Rundfunk- oder Fernsehsendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwendung, vorbehalten. Ein Jahr nach Veröffentlichung des gedruckten Buchs wird dieses Werk als Open-Access-Publikation zur Verfügung stehen. Alle Texte inklusive der Grafiken und Tabellen unterliegen der Creative-Commons-Lizenz BY International 4.0 („Namensnennung“), die unter <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/> einzusehen ist. Jede andere als die durch diese Lizenz gewährte Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verlages. Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Lizenz sind Abbildungen. Die Inhaber*innen der Rechte sind in der Bildunterschrift genannt und diese Rechte werden auch in der elektronischen Veröffentlichung maßgeblich bleiben.



Ehe, Familie und Verwandtschaft. Beziehungen in sozialen, ökonomischen und rechtlichen Kontexten

Abstract: Im Fokus des Beitrags stehen wesentliche Aspekte ehelicher, familialer und verwandtschaftlicher Beziehungen im Niederösterreich des 19. Jahrhunderts mit Schwerpunkt auf dem ländlichen Raum. Das Themenspektrum umfasst Haushaltsformationen und Formen der Eheanbahnung, Voraussetzungen der Familiengründung, Heiratsbeschränkungen und Eheverbote, Präsenz von Verwandten, Geschlechter- und Generationenbeziehungen im Zusammenspiel mit Ehegüter- und Erbpraxis, Wiederverehelichungen, ledige Mütter und immer wieder auch Konfliktpotenzial. Ein Ziel ist herauszuarbeiten, auf welche Weise Ehe, Familie und Verwandte in staatlich-administrative Machtgefüge eingebunden waren und inwieweit rechtliche Rahmungen Handlungsräume von Frauen und Männern mitgeprägt haben. Wandel und Kontinuitäten griffen ineinander – so in Form der Grundherrschaft oder in der fortgesetzten Praxis der ehelichen Gütergemeinschaft, die die Position von Ehefrauen und Witwen über das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811 hinaus gestärkt hat.

Marriage, Family, and Kinship. Social, Economic, and Legal Contexts. This article focuses on the fundamental aspects of marriage, family, and kin relationships in nineteenth-century Lower Austria with an emphasis on rural areas. The range of topics includes household formations and forms of matchmaking, conditions for starting a family, marriage restrictions and marriage prohibitions, the presence of kin, relationships between the genders and generations in interaction with marital property regimes and inheritance practices, remarriage, unwed mothers, and the ever-present potential for conflict. One of the aims is to ascertain how marriage, family, and kin were interconnected with the governmental-administrative power structures, and to what extent the existing legal framework helped shape the options available to men and women. Continuity and change often overlapped – we see this in the manorial system lasting until 1848 or the continued institution of joint marital property, which strengthened the position of wives and widows beyond the standard dictated by the provisions of the Austrian General Civil Code of 1811.

Keywords: marriage, family, gender relations, generations, property

doi.org/10.52035/noil.2021.19jh02.09

Veröffentlicht nach externer Begutachtung (doppelblind) / published after external peer review (double blind)

Charakteristika eines Jahrhunderts

Die Geschichte der Kindheit und Jugend, der Familie, der Generationen und des Alters, die Geschichte des privaten Lebens, die Geschichte der Geschlechterbeziehungen sowie der Liebe und der Ehe, aber auch der Familien- und Ehekonflikte stehen seit den 1970er, spätestens seit den 1980er Jahren auf der Agenda der geschichtswissenschaftlichen, vornehmlich der sozialhistorischen und historisch-anthropologischen Forschung. Sie haben eine Vielzahl an Erkenntnissen zu Erscheinungen von Wandel und Kontinuität erbracht, die für das lange 19. Jahrhundert charakteristisch waren. Seit ihren Anfängen hat die Historische Familienforschung auf Unterschiede und „gewisse Phasenverschiebungen“ je nach sozialem Milieu und lebensweltlicher Verortung aufmerksam gemacht – wenn man etwa „das Leben auf einem abgelegenen Bergbauernhof mit einem großstädtischen Angestelltenhaushalt“ vergleicht.¹

In der Frühen Neuzeit waren die Angehörigen des Hauses dem Hausvater rechtlich untergeordnet, Kinder und Gesinde unterstanden der Hausmutter, die neben wirtschaftlichen auch erzieherische und soziale Aufgaben wahrnahm.² Kennzeichnend war des Weiteren ein Funktionswandel der Familie: Immer mehr Aufgaben und Tätigkeiten, die zuvor im familial-häuslichen Rahmen situiert waren, verlagerten sich nach außen. Männer gingen vermehrt einer außerhäuslichen Tätigkeit in Kanzleien, Bureaus und Geschäften nach. Nahrungsmittel und Bekleidung wurden zunehmend weniger in der eigenen Hauswirtschaft produziert, sondern gekauft. Dazu kam die allgemeine Schulpflicht anstelle von häuslicher Erziehung und Ausbildung.

Allgemein gesehen lässt sich das 19. Jahrhundert mit den Schlagworten Intimisierung und Emotionalisierung von Familie überschreiben, mit „Privatisierung der Lebensgewohnheiten“ und Individualisierung,³ mit Begriffen also, die synonym stehen für die „moderne“ Familie. Doch sind diese Phänomene nicht als radikale Neuerung zu sehen. Vielmehr ist von einer zunehmenden Verdichtung langfristiger Prozesse der Veränderung in den Beziehungen zwischen Eheleuten sowie zwischen Eltern und Kindern auszugehen. Zugleich erlangten die damit verbundenen Diskurse, die im 18. Jahrhundert oder noch früher eingesetzt hatten, mehr Präsenz.

-
- 1 Zur sogenannten „Funktionsentlastung“ der Familie siehe Michael MITTERAUER, Funktionsverlust der Familie? In: Michael MITTERAUER u. Reinhard SIEDER, Vom Patriarchat zur Partnerschaft. Zum Strukturwandel der Familie (München 4. Aufl. 1991) 100–125, hier 102; Heidi ROSENBAUM, Formen der Familie. Untersuchungen zum Zusammenhang von Familienverhältnissen, Sozialstruktur und sozialem Wandel in der deutschen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts (Frankfurt am Main 1982).
 - 2 Vgl. dazu Joachim EIBACH u. Inken SCHMIDT-VOGES (Hrsg.) in Verbindung mit Simone DERIX, Philip HAHN, Elizabeth HARDING u. Margareth LANZINGER, Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch (Berlin, Boston 2015).
 - 3 Michelle PERROT (Hrsg.), Geschichte des privaten Lebens, Bd. 4: Von der Revolution zum Großen Krieg (Frankfurt am Main 1992) 8 f.



Abbildung 1 und 2: Soziale Milieus in der bürgerlichen Gesellschaft: Ignaz Hofbauer, ein *Handelscommis* aus Stockerau, heiratete am 11. November 1851 im Alter von 26 Jahren die drei Jahre jüngere *Handelsfrau und Hausbesitzerin* Aloisia Weiwurm, Witwe des Kaufmanns Johann Weiwurm, und wurde damit zum Mitbesitzer des Kaufhauses (vgl. Diözesanarchiv St. Pölten, Pfarrarchiv Neupölla, Trauungsbuch 02/02, fol. 98).

Porträt des Kaufmanns Ignaz Hofbauer, von 1867 bis 1870 Bürgermeister des Marktes Neupölla, und der Aloisia Hofbauer, Ölgemälde von Michael Reis, 1855, Museum für Alltagsgeschichte Neupölla, Foto: Friedrich Polleroß.

Im Zuge dessen wandelten sich Ausdrucksformen von Gefühlen sowie Konzepte von Liebe und Ehe,⁴ was zugleich mit allerlei Ambivalenzen verbunden war. Kinder rückten verstärkt in den Mittelpunkt der Familie. Vorstellungen von Mutterschaft und Vaterschaft wandelten sich und erfuhren eine Naturalisierung. Insbesondere im 19. Jahrhundert repräsentierte die Mutter „das Emotionale, Fürsorgliche, Körperliche und Private“. Der Ehemann und Vater blieb hingegen Autoritätsfigur und verkörperte Herrschaft, die sich über rechtliche, soziale und ökonomische Positionen definierte.⁵

Bürgerliche Milieus stellten gegenüber der bäuerlichen Bevölkerung, den protoindustriell Tätigen und der späteren Industriearbeiterschaft zwar eine Minderheit dar, doch wirkten sie – insbesondere vermittelt über das Bildungsbürgertum – als

4 Vgl. dazu Kate FISHER, *Marriage and Companionate Ideals since 1750*. In: Sarah TOULALAN u. Kate FISHER (Hrsg.), *The Routledge History of Sex and the Body: 1500 to the Present* (Abingdon, New York 2016) 328–347.

5 José BRUNNER, Editorial. In: José BRUNNER (Hrsg.), *Mütterliche Macht und väterliche Autorität. Elternbilder im deutschen Diskurs = Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte* 36 (2008) 9–25, hier 10 f.



Abbildung 3: Das Foto dokumentiert die sozialen Milieus in der ländlichen Gesellschaft und zugleich die für Niederösterreich typische Häufigkeit von Wiederverehelichungen und Stieffamilien. Der Bäckermeister Josef Lutz, seine zweite Frau Maria, geb. Gausterer, verwitwete Brun(n)hölzl, ihr Sohn Anton Bru(n)nhölzl aus erster Ehe, zwei Söhne und zwei Töchter aus der zweiten Ehe, um 1890, Universität Wien, Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, Fotosammlung.

diskurs- und stilprägend in Hinblick auf Konzepte und Formen von Ehe und Familie. Zu fragen bleibt, wie wirkmächtig (bildungs-)bürgerliche Modelle des 19. Jahrhunderts für andere soziale Milieus in der Praxis waren. Wem welche Gefühlskultur zugeschrieben werden kann, hat sich mit der emotionsgeschichtlichen Forschung sehr differenziert. So schrieb der Kleinhäusler Karl Kalchgruber (1802–1892) aus Fischau in der Nähe von Wiener Neustadt im Jahr nach seiner Eheschließung in sein *Denkbuch*: *1823 wurde uns das 1. Kind geboren, welches den Namen Maria erhielt. So hieß auch die Ehefrau von Karl Kalchgruber. Den 18. Jänner geboren, den 21. Jänner gestorben zu unserem größten Leid.*⁶ Knappe Worte können ebenso für tiefe Trauer stehen wie eine pathetische Klage.

6 Universität Wien, Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen (Universität Wien, Dokumentation), Denkbuch des Karl Kalchgruber, Abschrift, 8, 5, 2. An dieser Stelle möchten wir uns ganz herzlich bei Günter Müller für die Unterstützung bei der Suche nach Autobiografien aus dem Raum Niederösterreich im 19. Jahrhundert

Egodokumente wie Briefe, Tagebücher und Autobiografien geben Einblicke in persönliche Wahrnehmungen. Diese sind allerdings weit häufiger aus adeligen und bürgerlichen Kreisen überliefert – jedoch nicht nur. Zugang zu ehelichen und familialen Aushandlungen bieten grundherrschaftliche (bis 1848), zivilgerichtliche und amtliche Quellen, Heirats- und Übergabsverträge, Testamente sowie Ehekonsense. Kirchlicher Einfluss wird vor allem in Ehedispensansuchen sichtbar, wenn nahe Verwandte oder Verschwägerter heiraten wollten. Der folgende Beitrag hat zum Ziel, wesentliche Aspekte ehelicher, familialer und verwandtschaftlicher Beziehungen im Niederösterreich des 19. Jahrhunderts herauszuarbeiten. Aufgrund der Fülle an möglichen Themen und von vielerlei Forschungslücken werfen wir im vorgegebenen Rahmen Schlaglichter auf besonders relevante und gut erforschte Bereiche. Der Schwerpunkt liegt auf Heirat und Ehe, auf Geschlechter-, Generationen- und Verwandtschaftsbeziehungen im ländlichen Raum, auf sozialen, ökonomischen und rechtlichen Kontexten, über die Ehe, Familie und Verwandtschaft in staatlich-administrative Machtgefüge eingebunden waren.

Familien- und Haushaltsmodelle

Verbreitung und Dominanz der auf zwei Generationen – Eltern und Kinder – zentrierten Kernfamilie firmierten als Indikator für Moderne und waren mit ökonomischem und sozialem Fortschritt konnotiert.⁷ Erhebungen zu Haushaltsgrößen in West- und Mitteleuropa ergaben für das 17. und 18. Jahrhundert Durchschnittswerte, die zwischen vier und 5,5 Personen lagen.⁸ Diese Befunde zeigen, dass die Vorstellung einer vermeintlich besseren Vergangenheit, in der die Großfamilie soziale Absicherung in Alter und Krankheit geboten habe, klischeehaft ist. Einflussreiche Autoren wie Frédéric Le Play (1806–1882) und Wilhelm Heinrich Riehl (1823–1897) entwarfen im 19. Jahrhundert ein solches harmonisierendes Bild. Sie zeichneten damit ein Gegenmodell zur Kleinfamilie der Arbeiterschaft als Folge des gesellschaftlichen Wandels durch Industrialisierung und Fabrikarbeit, den sie

bedanken. Das *Denkbuch* enthält jährliche Einträge über politische Ereignisse und Vorkommnisse im Ort, das Erscheinen des Kometen und Wetterverhältnisse, über das Gedeihen des Weines und der Feldfrüchte und vieles andere mehr sowie über das eigene Leben und das seiner Familie. Karl Kalchgruber erzeugte Samtbänder und arbeitete als Tagelöhner zusammen mit seiner Frau bei den Maurern. Sie machte daneben *gute Milchgeschäfte*.

7 Vgl. John HAJNAL, *European Marriage Patterns in Perspective*. In: David Victor GLASS u. David Edward Charles EVERSELY (Hrsg.), *Population in History. Essays in Historical Demography* (London 1965) 101–143. Für eine kritische Bilanz siehe Hans MEDICK, *Zwischen Mythos und Realität – die historische Erforschung der Familie*. In: Susanne MAYER u. Dietmar SCHULTE (Hrsg.), *Die Zukunft der Familie* (München 2007) 37–55.

8 Michael MITTERAUER, *Der Mythos von der vorindustriellen Großfamilie*. In: MITTERAUER u. SIEDER, *Vom Patriarchat zur Partnerschaft*, 46–71, hier 51.

negativ interpretierten.⁹ „Die ideale Ordnung sah Le Play in der Familienökonomie, in der Erwerbs- und Familienarbeit“ zusammenfielen und die drei Generationen umfasste. Hingegen erblickte er in den Arbeiterinnen und Arbeitern „die neuen Nomaden“. Ihnen fehlte aus seiner Sicht „Bindung an Arbeitsplatz und Wohnort“, was er mit dem „Niedergang der Moral“ in eins setzte.¹⁰ Solche schematischen Bilder begegnen zahlreich in zeitgenössischen Darstellungen, sie aufzubrechen war ein zentrales Anliegen der Historischen Familienforschung.

Diese legte ihren Fokus nicht nur auf die Kernfamilie, sondern auf alle im Haushalt lebenden Personen. Verwandte außerhalb des häuslichen Zusammenhangs gerieten jedoch aus dem Blick. Verwandtschaft wurde als archaische Organisationsstruktur zum Antipoden der Moderne stilisiert. Die Kernfamilie repräsentierte in dieser Erzählung die Befreiung vom „Zwangsverband“ der Verwandten, die erst die Liebesheirat ermöglicht habe.¹¹ Niklas Luhmann spricht in seinem Band *Liebe als Passion* von der „Freigabe von Eheschließungen an sozial nicht mehr kontrollierbare Zufälle“ und von der „Freigabe der Eheschließung aus gesellschaftlichen und familialen Zwängen“¹² – ein Prozess, dessen Beginn er am Ende des 18. Jahrhunderts ansetzt. Von zwei Seiten her ist die hier suggerierte Freiheit und Autonomie für das 19. Jahrhundert zu hinterfragen und zu relativieren: zum einen in Hinblick auf die Bedeutung von Verwandtschaft und zum anderen in Hinblick auf die Bedeutung von sozioökonomischen Aspekten bei der Partnerinnen- und Partnerwahl und Heirat.

Formen von Verwandtschaftsbeziehungen

Die Historische Verwandtschaftsforschung der beiden letzten Jahrzehnte hat herausgearbeitet, dass Verwandtschaft auch und gerade in der Moderne eine relevante Kategorie darstellte und als „historischer Faktor“ zu werten sei.¹³ In Arbeits- und Migrationszusammenhängen, im Fall von Betreuungs- und Unterstützungsbedarf, in Zusammenhang mit Ehetrennungen rekurrerten Frauen und Männer vielfach auf

9 Frédéric LE PLAY, *La réforme sociale en France déduite de l'observation comparée des peuples européens*, Bd. 1 (Paris 1864); Wilhelm Heinrich RIEHL, *Die Familie* (Stuttgart 1861).

10 Edith SAURER, *Liebe und Arbeit. Geschlechterbeziehungen im 19. und 20. Jahrhundert*. Hrsg. Margareth LANZINGER (Wien, Köln, Weimar 2014) 78 f.

11 Vgl. Edward SHORTER, *Die Geburt der modernen Familie* (Reinbek 1977) 29 f.

12 Niklas LUHMANN, *Liebe als Passion. Zur Codierung von Intimität* (Frankfurt am Main 1994) 184, 187.

13 Jon MATHIEU, *Verwandtschaft als historischer Faktor. Schweizer Fallstudien und Trends, 1500–1900*. In: *Historische Anthropologie* 10/2 (2002) 225–244; siehe dazu auch David Warren SABEAN, Simon TEUSCHER u. Jon MATHIEU (Hrsg.), *Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Development (1300–1900)* (New York, Oxford 2007); Christine FERTIG u. Margareth LANZINGER, *Perspektiven der Historischen Verwandtschaftsforschung. Einleitung*. In: Christine FERTIG u. Margareth LANZINGER (Hrsg.), *Beziehungen, Vernetzungen, Konflikte. Perspektiven Historischer Verwandtschaftsforschung* (Wien, Köln, Weimar 2016) 7–22.

Verwante. Diese konnten als Taufpatinnen und Taufpaten fungieren, als Kreditgeberinnen und Kreditgeber, als Bürgen¹⁴ und Zeuginnen und Zeugen und waren präsent bei unterschiedlichen Formen gepflegter Geselligkeit. Dokumentiert ist all dies in unterschiedlichsten Quellen und nicht nur für das bürgerliche Milieu. Selbst die Kleinhäusler Karl und Maria Kalchgruber in Fischau, die den Lebensunterhalt der Familie aus unterschiedlichsten Einnahmequellen in Kombination mit Anteilen an Selbstversorgung bestritten, nahmen einen blinden Onkel in ihrem Haushalt auf. 1844 schrieb Kalchgruber in sein *Denkbuch: Auch starb den 14. März mein lieber blinder Friedlvetter, meiner Mutter Bruder, bei uns wohnhaft 6 Jahre*.¹⁵ Laut Sterbebucheintrag starb er am 26. März, er ist als *Inwohner* bezeichnet und sein Alter ist mit 72 Jahren angegeben.¹⁶ Im Jahr 1835 hatte das Paar eine Wiese, ein halbes Tagwerk, von Georg Friedl um 300 Gulden gekauft.¹⁷

Im Quellenmaterial kommen Verwandtschaftsbeziehungen in ganz unterschiedlichen Zusammenhängen zur Sprache: Betreuung in Alter und Krankheit werden vor allem in Übergabsverträgen beim Transfer von Besitz und Vermögen an die jüngere Generation greifbar. Verwandtschaft spielte auch für Arbeitsbeziehungen eine Rolle. Johann Ritter wurde 1868 als neuntes Kind aus der zweiten Ehe eines Bauern in der Buckligen Welt nahe Kirchsschlag geboren. Er beendete 1882 die Schule und arbeitete auf dem benachbarten großen Bauernhof. Dorthin hatte seine Stiefschwester geheiratet. Sie habe ihn überredet, schrieb er, er solle *zu ihr gehen, ich könnte alle Arbeit lernen aber diesen Sommer noch Ochsenbalten*. Einige Jahre später, um 1886, begab er sich zusammen mit einer anderen Stiefschwester zur saisonalen Arbeit als Schnitter und Drescher *auf den Wiener Boden, nach Altmannsdorf, später Inzersdorf*.¹⁸ Verwandte oder Paten übernahmen aber auch die Rolle des „Hochzeitsmannes“, der gemeinsam mit dem Bräutigam acht Tage vor der Hochzeit ging, um die Gäste einzuladen.¹⁹

Verwandtenheiraten und Dispenspraxis

Im 19. Jahrhundert nahmen Eheschließungen in der nahen Verwandtschaft und Schwägerschaft über das adelige Milieu hinaus deutlich zu. Solchen Verbindungen stand nach kirchlicher und weltlicher Rechtslage zwar ein Eheverbot entgegen, doch

14 Die Bürgschaft von Frauen war nur beschränkt oder überhaupt nicht gültig; vgl. Ursula FLOSSMANN, *Österreichische Privatrechtsgeschichte* (Wien, New York 6. Aufl. 2008) 251.

15 Universität Wien, Dokumentation, Denkbuch des Karl Kalchgruber, Abschrift, 7.

16 Pfarrarchiv Bad Fischau-Brunn, Sterbebuch 03-05, 1829-1868, fol. 64.

17 Universität Wien, Dokumentation, Denkbuch des Karl Kalchgruber, Abschrift, 5.

18 Zit. nach Johann RITTER, *Aus dem Tagebuche eines bäuerlichen Malers*. Hrsg. Gustav A. WITT. In: *Unsere Heimat, Sonderheft 10/11* (1937) 281-385, hier 287, 346, 354. Für Hinweis und Bereitstellung danken wir Günter Müller.

19 FRANZ CARL WEIDMANN, *Das pittoreske Österreich oder Album der österreichischen Monarchie. Der Kreis ob dem Wiener Walde* (Wien 1842) 22.

konnten heiratswillige Paare um eine Dispens ansuchen. Um deren Erteilung gab es ab dem ausgehenden 18. Jahrhundert immer wieder Kompetenzstreitigkeiten zwischen Kirche und Staat. Das Josephinische Ehepatent vom 16. Jänner 1783 hatte die Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft vom vierten auf den zweiten Grad reduziert (§§ 13–15) und damit massiv in das kanonische Recht und in die kirchliche Dispenspraxis eingegriffen. Dieses sah bis 1917 unverändert vier Verbotsgrade vor. Die Verbote betrafen nunmehr in der Hauptsache Eheschließungen zwischen Cousinen und Cousins ersten Grades sowie Verbindungen in der nahen Schwägerschaft.²⁰ Die politischen Behörden waren seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert in die administrativen Abläufe der Dispenserteilung involviert (§ 16).²¹ Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch 1811 (ABGB, §§ 65–66) übernahm die Regelungen des Ehepatents in ihren Grundzügen. Zuständig waren die Landesstellen oder die Kreisämter (§§ 83–85). In Niederösterreich hatte die Landesstelle in der Vergabe von Dispensen eine vergleichsweise dominante Position gegenüber den bischöflichen Ordinariaten inne. Doch kam es auch hier bisweilen zu Konflikten, wenn die Auffassungen über das Erteilen einer Dispens auseinandergingen.²² Grundsätzlich blieb das österreichische Eherecht des 19. Jahrhunderts weiterhin katholisch und insgesamt konfessionell geprägt.²³ Das Ehepatent 1783 erklärte die Ehe zwar zum bürgerlichen Vertrag, die Zivilehe wurde jedoch erst 1938 – im Gefolge des „Anschlusses“ an das nationalsozialistische Deutschland – eingeführt.

Das Phänomen der ab dem ausgehenden 18. Jahrhundert in allen sozialen Milieus zunehmenden Verwandtenheiraten wird in der Forschung teils als Reaktion auf sich verändernde soziale und ökonomische Verhältnisse und als Folge schwindender Inzestvorstellungen interpretiert. Teils wird es mit veränderten Ehekonzepten, die auf Vertrautheit und Nähe basierten, und intensivierten Beziehungen unter Verwandten in einen Zusammenhang gebracht. Aber auch von der lebensweltlichen Logik her lassen sich solche Paarkonstellationen erklären.²⁴ Edith Saurer hat für das Jahr 1822 110 Dispensansuchen in Niederösterreich einschließlich Wien gezählt.

20 In der sogenannten Blutsverwandtschaft erforderten des Weiteren die seltenen Heiratsvorhaben von Onkel und Nichte oder Tante und Neffe eine Dispens. Schwägerschaft stellte nach kanonischem Recht – wie auch Patenschaft – ein Ehehindernis dar. Das Verbot von Eheschließungen in der Schwägerschaft gründete auf der Vorstellung, dass Mann und Frau durch den Beischlaf zu einem Fleisch – *una caro* –, also gewissermaßen zu einem Körper, werden, und betraf nach 1783 Heiratsvorhaben mit einer Schwester, Nichte oder Cousine der verstorbenen Ehefrau oder einem Bruder, Neffen oder Cousin des verstorbenen Ehemannes.

21 Siehe dazu auch Johannes MÜHLSTEIGER, *Der Geist des Josephinischen Eherechts* (Wien, München 1967).

22 Zu Problemen der Umsetzung vgl. ebd., 94–106.

23 Vgl. Stefan SCHIMA, *Das Eherecht des ABGB 1811*. In: *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs* 2 (2012) 13–26, hier 13, 17.

24 Vgl. Edith SAURER, *Formen von Verwandtschaft und Liebe – Traditionen und Brüche. Venetien und Niederösterreich im frühen 19. Jahrhundert*. In: Margareth LANZINGER u. Edith SAURER (Hrsg.),



Abbildung 4: Peregrin Lier, ein verwitweter Kleinhäusler, 32 Jahre alt, heiratete am 16. April 1875 Theresia Rieder, Dienstmagd und Halblehnerstochter, 37 Jahre alt, mit Dispens von der dritten Verkündigung. Vor jeder Trauung musste das Aufgebot dreimal verkündigt werden, damit die Öffentlichkeit auf etwaige Eehindernisse – zum Beispiel Verwandtschaft – hinweisen konnte. Auch davon konnte man sich, etwa aus Zeitgründen, dispensieren lassen. Peregrin Lier hatte nur zwei Monate zuvor, am 28. Februar 1875, seine Frau Elisabeth, mit der er seit 1873 verheiratet war, im Kindbett verloren. Auch das Kind Elisabeth war nur 14 Tage nach der Geburt gestorben (vgl. Pfarrarchiv Poysdorf, Trauungsrapular 02a-01, 1855–1884, fol. 97; ebd., Sterbebuch 03-05, 1848–1884, fol. 264).

Verkündscheine, zuoberst *Verkünd-Schein* der Pfarre Paasdorf von 1875, Niederösterreichisches Landesarchiv, Herrschaftsarchiv Asparn-Schöfmann, Kt. 4.

Diese machten etwa 1,3 Prozent der gesamten Eheschließungen aus.²⁵ Verwandtenheiraten bis zum zweiten Grad waren demnach kein Massenphänomen, für die nicht-adelige Bevölkerung waren dies jedoch völlig neue Paarkonstellationen. Dispensansuchen sind ein besonders wertvolles Quellenmaterial, denn sie geben nicht

Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht (Göttingen 2007) 255–271, hier 255 f.
 25 Edith SAURER, Stiefmütter und Stiefsöhne. Endogamieverbote zwischen kanonischem und zivilem Recht am Beispiel Österreichs (1790–1850). In: Ute GERHARD (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart (München 1997) 345–366, hier 359.

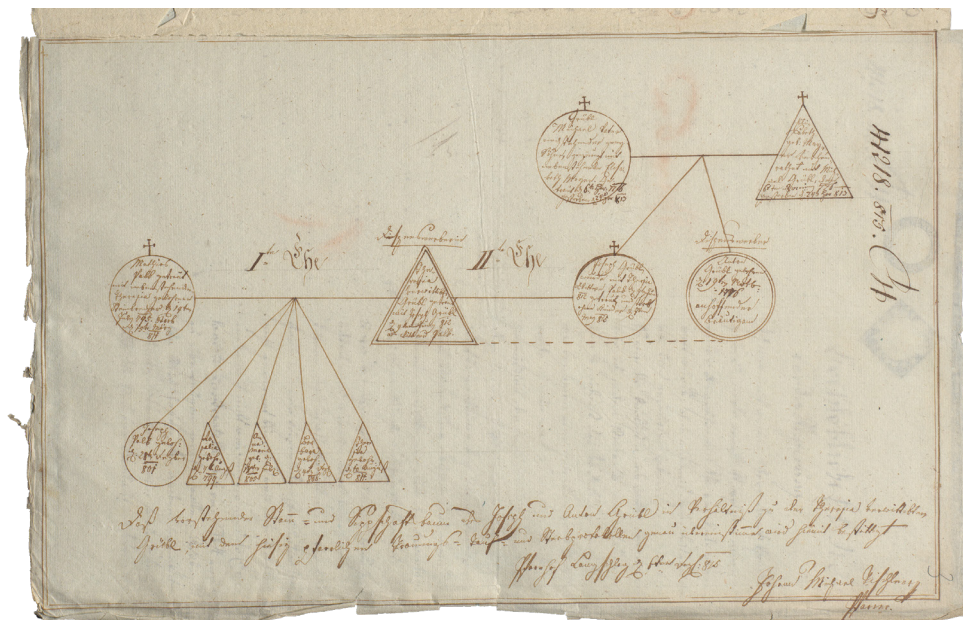


Abbildung 5: Stammbaum aus dem abgewiesenen Dispensansuchen der Witwe Theresia Gröbl, geb. Steinbrecher, verwitwete Palk, und ihres Schwagers Anton Gröbl mit den fünf noch lebenden Kindern aus ihrer ersten Ehe. Beide haben sich nicht anderweitig verheiratet. Wie aus dem Sterbeprotokoll hervorgeht, starb Anton Gröbl 1834 als lediger Knecht mit 61 Jahren an *Abzehrung* im Haus Kogschlag Nr. 1, in das Theresia eingetrahete hatte. Theresia starb im Jahr 1836 mit 65 Jahren an rheumatischem Fieber (vgl. Diözesanarchiv St. Pölten, Pfarrarchiv Langschlag, Sterbeprotokoll 03/03, 1830–1858, Dorf Kogschlag, unpag.).

Niederösterreichisches Landesarchiv, NÖ Regierung und Statthalterei, C-Akten (Kultus), Fasz. 4, 1815, Zl. 41.218.

nur Einblick in Situationen gegenseitiger Unterstützung und Abhängigkeit, sondern verweisen zugleich auf alltägliche Vorstellungen, Erwartungen und (arbeits-)ökonomische Bedarfslagen, die mit Ehe, Familie, Verwandtschaft und Haushalt verbunden waren.

Die Mehrheit der niederösterreichischen Dispensansuchen in den 1820er und 1830er Jahren betraf nicht die sogenannte Blutsverwandtschaft, sondern zu ungefähr 60 Prozent verschwägte Paare.²⁶ Am häufigsten waren Ansuchen von Witwern, die ihre Schwägerin heiraten wollten, etwas seltener jene von Witwen, die eine Verbindung mit ihrem Schwager anstrebten. Nach dem Tod ihres zweiten Mannes Joseph Gröbl wollte die 49-jährige Bäuerin Theresia Gröbl in Kogschlag Nr. 1 in der Herrschaft Großpertholz im Jahr 1815 ihren 40-jährigen Schwager Anton Gröbl

²⁶ Vgl. SAURER, Formen, 267.

heiraten. Die Dispens erhielten sie jedoch nicht. In dem Fall hatte die „Macht der Ökonomie“ das Ansuchen bestimmt: Theresia Gröbl hatte fünf Kinder aus ihrer ersten Ehe und benötigte Unterstützung für das Bewirtschaften des Hofes und die Versorgung der Kinder. Darüber hinaus befand sie sich in Geldnot: Da aus der zweiten Ehe keine Kinder hervorgegangen waren, war die Hälfte des Nachlasses von Joseph Gröbl für dessen fünf Geschwister bestimmt. Theresia Gröbl hätte dem Ansuchen zufolge 1.000 Gulden Conventionsmünze aufbringen müssen, um diese Erbteile auszubezahlen. Mit der Heirat des Schwagers verband sich wohl die Hoffnung, dass dessen Geschwister darauf verzichten würden.²⁷ Im umgekehrten Fall, wenn Witwer ihre Schwägerin heiraten wollten, firmierten häufig „Präsenz, Arbeitskraft und Erziehungsbereitschaft der Schwester der verstorbenen Frau“, zugleich Tante der Kinder, als Motive.²⁸

Gesamt gesehen wird in den Dispensansuchen immer wieder soziale und räumliche Nähe sichtbar: Vielfach lebten die Paare aus arbeitsorganisatorischen Gründen bereits vor dem Ansuchen unter einem Dach. Hinzu kommen Fälle, in denen die Braut schwanger war. Letzteres konnte ein Ansuchen aussichtslos machen, zumindest aus Sicht der Kirche. Johann Muthsam, Schwarzbäcker und Hausbesitzer aus der Herrschaft Raabs, richtete mehr als ein Ansuchen an die Niederösterreichische Landesregierung, um Maria Hengstberger, eine Cousine seiner ersten Frau Barbara, die nach der Geburt der Tochter Anna²⁹ im Juni 1820 am Wochenbettfieber verstorben war,³⁰ heiraten zu können. Der St. Pöltner Bischof lehnte das Ansuchen mit dem Verweis auf die Schwangerschaft der Braut im Jahr 1822 einmal mehr ab. Durch die Erteilung einer solchen Dispens würden *der Sittenlosigkeit Thür und Thore geöffnet*. Er erklärte den *Makel der unehelichen Geburt als ein weit minderes Übel [...] als der Nachteil*, den eine solche Eheschließung *für die allgemeine Moralität* habe.³¹ Die Landesregierung teilte diese Auffassung nicht und bestritt mit Verweis auf das ABGB die Entscheidungsbefugnis des Ordinariats.³² Das abgewiesene Paar lebte im Haus des Johann Muthsam in Raabs Markt Nr. 36 jahrzehntelang unverheiratet zusammen und bekam mehrere Kinder, wie die Taufbucheinträge zeigen: 1823 wurde der Sohn Joseph geboren, die Mutter Anna Maria Hengstberger scheint als *Dienst-*

27 Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), NÖ Regierung und Statthalterei (NÖ Reg), C-Akten (Kultus), Fasz. 4, 1815, Zl. 41.218.

28 SAURER, Stiefmütter, 364.

29 Diözesanarchiv St. Pölten (DASP), Pfarrarchiv Raabs an der Thaya, Taufbuch 01/04, 1808–1830, fol. 107.

30 DASP, Pfarrarchiv Raabs an der Thaya, Sterbebuch 03/04, 1809–1846, fol. 45; die Tochter Anna starb 1823 im Alter von zwei Jahren und zehn Monaten an *Gekrös Drüß Verbärtung*.

31 NÖLA, NÖ Reg, C-Akten (Kultus), Fasz. 4, 1822, Zl. 59.988, Schreiben des bischöflichen Ordinariats vom 2. Dezember 1822, zit. nach SAURER, Formen, 268 f.

32 SAURER, Formen, 269.

magd auf.³³ 1825 kam ein weiterer Sohn, Ignaz Lojola, zur Welt,³⁴ 1827 folgte die Tochter Anna.³⁵ Anna Maria Hengstbergers Status wurde mit *wohnt bey J. Muthsam* oder *in Diensten bey* beschrieben. Im Jahr 1854, über 30 Jahre nach dem ersten Dispensansuchen, konnte das Paar endlich die Ehe schließen. Die Kinder wurden *durch die nachgefolgte Ehe der Eltern* legitimiert.³⁶

Die niederösterreichische Landesstelle war nicht nur für katholische und protestantische Eheagenden zuständig, sondern auch für jüdische.³⁷ Im jüdischen Eherecht galten allerdings andere Normen: Weder gab es ein Verbot für die Heirat zwischen Cousins und Cousins noch zwischen Nichte und Onkel. Eine Witwe musste den Bruder des verstorbenen Mannes heiraten, wenn dieser kinderlos verstorben war. Ein Hofdekret vom 18. Februar 1791 sah zwar mit Verweis auf die von Seiten der Prager Juden „eingebrachten Beschwerden“ partielle Ausnahmen von den Verwandteneheverboten für die jüdische Bevölkerung vor.³⁸ Der Weg bis zur Anerkennung der jüdischen Heiratspraxis war jedoch langwierig und hürdenreich. Zudem mussten Brautpaare um eine kreisamtliche Ehebewilligung ansuchen, wofür im Raum Wien und Niederösterreich ebenfalls die Niederösterreichische Landesregierung zuständig war.³⁹ So agierte im 19. Jahrhundert dieselbe Institution in Sachen Verwandteneheiraten auf Basis von zwei sehr unterschiedlichen Rechtsgrundlagen.

Ökonomische und soziale Aspekte von Heirat und Familiengründung

Das 19. Jahrhundert stand im Zeichen neuer Liebes- und Ehekonzepte, die in Vertrautheit und Gleichklang, in der Seelenverwandtschaft ihre Grundlage sahen und sich gegen arrangierte „Mitgifteten“ wandten. „Die romantische Liebeswelt war“ jedoch „ein fragiles Gebilde“.⁴⁰ Die Hierarchien zwischen den Geschlechtern bestanden, rechtlich gestützt, weiter fort. Ökonomische Aspekte, Fragen der sozio-ökonomischen Absicherung hatten bei einer Eheschließung in weiten Teilen der

33 DASP, Pfarrarchiv Raabs an der Thaya, Taufbuch 01/04, 1808–1830, fol. 133 f.

34 Ebd., fol. 159 f.

35 Ebd., fol. 179 f.

36 Das Dekret der Niederösterreichischen Statthalterei, Zl. 11499, vom 5. April 1854 ist in allen Taufbucheinträgen vermerkt. Die Eheschließung der Eltern konnte in den Matriken bislang nicht gefunden werden.

37 Zum jüdischen Leben in Niederösterreich siehe den Beitrag von Christoph Lind in Band 1.

38 Magdalena Lucy HAZLER, Verwandtenehen im österreichischen Judentum. Wien, 1782 bis 1848. Ein Quellenstudium (Dipl. Wien 2011) 88. Siehe dazu auch Thomas DOLLINER u. Ignaz GRASSL, Handbuch des österreichischen Eherechts, Bd. 5: Ausführliche Erläuterungen des bürgerlichen Gesetzbuches von § 123–136 (Wien 1848). Der Schwerpunkt dieses Bandes liegt auf dem jüdischen Eherecht.

39 HAZLER, Verwandtenehen, 86 f. Das betreffende Material befindet sich in NÖLA, NÖ Reg, H-Akten (Judensachen).

40 Dirk BLASIUS, Ehescheidung in Deutschland 1794–1945 (Göttingen 1987) 115.

Bevölkerung weiterhin Vorrang. So hat nicht ein Modell das andere abgelöst; vielmehr stellt sich die Frage, in welcher Art und Weise Emotionen, Ökonomie und sozialer Status bei der Partnerinnen- und Partnerwahl zusammengespielt haben.⁴¹ Peter Borscheid konstatierte für das 19. Jahrhundert in seinem immer noch lesenswerten Aufsatz *Geld und Liebe* eine Aufwertung der Sexualität und eine „Hebung der Empfindsamkeit“, doch blieben „sachliche Kriterien“ bedeutsam. Er wertete württembergische Inventare aus, die im Vorfeld der Hochzeit erstellt wurden und somit auswiesen, was beide Seiten in die Ehe einbrachten. Borscheid konnte so zeigen, dass die meisten Verbindungen weiterhin unter „finanziell ebenbürtigen Partner[n]“ zustande kamen. Dieses Muster verstärkte sich mit zunehmender Mobilität im Laufe des 19. Jahrhunderts sogar.⁴²

Ehepartnerinnen- und Ehepartnerwahl – Logiken und Arrangements

Die Bedeutung wirtschaftlicher Grundlagen einer Ehe wird unter anderem in Heiratsannoncen sichtbar – allerdings zeichnen sich in ersten Stichproben Unterschiede zwischen Wien und Niederösterreich ab. Das seit 1868 erscheinende *Neue Wiener Tagblatt* schaltete regelmäßig solche Anzeigen. Die seit 1880 in Krems erscheinende *Oesterreichische Land-Zeitung* hingegen hat sich nicht auf Heiratsannoncen eingelassen. Heirat kam hier im Kultur- und Gerichtsteil sowie in Erzählungen zur Sprache. Die Ausgabe vom 10. September 1906 bringt die Geschichte „Wie der Radetzky-Schuster freien ging“, und zwar „in einem kleinen Dorfe Niederösterreichs“. Protagonist ist ein kinderloser Witwer, „eine so genannte gute Parthie“. Heiratsvermittlung nahm hier andere Wege als über Zeitungsannoncen: „Somit werden, wie man sagt, die Ehen im Himmel geschlossen, anders verhält sich das im niederösterreichischen Weinlande, da beginnt der Anfang einer Heirat stets im Weinkeller, wo die Alten und der Vermittler zusammenkommen, denn dieser Ort ist verschwiegen und beim vollen Glas lässt sich’s gut plaudern [...]“⁴³

Wie es scheint, waren Heiratsannoncen eher ein großstädtisches Phänomen, für das in überschaubareren Räumen kein Bedarf bestand. Die Wahl der Ehepartnerin, des Ehepartners erfolgte häufig innerhalb der eigenen Pfarre. Familiäre Vermögensverhältnisse ebenso wie Fähigkeiten und Charaktereigenschaften von Heiratsfähigen zählten zum lokalen Wissensbestand und wurden über handwerklich-gewerbliche Netzwerke verbreitet. Manch einer wusste es ganz genau: Johann Anton Reichel (1744–1815) aus Teplitz [*Teplíce*] in Böhmen, verheiratet mit einer Eisenhändlerswitwe

41 Zur Partnerwahl siehe auch Margareth LANZINGER, Partnerwahl. In: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 9 (Stuttgart 2009) Sp. 894–899.

42 Peter BORSCHIED, Geld und Liebe. Zu den Auswirkungen des Romantischen auf die Partnerwahl im 19. Jahrhundert. In: Peter BORSCHIED u. Hans J. TEUTEBERG (Hrsg.), Ehe, Liebe, Tod. Zum Wandel der Familie, der Geschlechts- und Generationsbeziehungen in der Neuzeit (Münster 1983) 112–134, hier 115, 120, 122.

43 Oesterreichische Land-Zeitung 27/6 (10. September 1906) 15–17, hier 15.

in Neulengbach, vermerkte in seiner Chronik fallweise Vermögensverhältnisse der lokalen Bevölkerung. Im Jahr 1801 notierte er mehrere Inventuren nach Todesfällen und gab die dabei erhobenen Vermögensbeträge an: unter dem 18. April 1801 beim *Wendlin allhier* 2.200 Gulden, unter dem 18. Mai 1801 *beym Fischinger* 19.280 Gulden usw. Zur Löbzelterin, die sich am 18. August 1801 verehelichte, hielt er fest, dass sie ihrem Bräutigam alles *verheyrahtet* habe *bis auf 4.000 Gulden* – ein relativ hoher Betrag –, den sie von der Gütergemeinschaft ausgenommen habe.⁴⁴ Möglicherweise hatte er in dem Jahr eine amtliche Funktion im Ort inne, die ihm Zugang zu diesen Informationen verschaffte, die in anderen Jahren fehlen.⁴⁵

Eine ökonomische Ausgewogenheit war in Niederösterreich bis 1848 auch aus obrigkeitlicher Sicht ein zentrales Kriterium bei der Wahl der Ehepartnerin, des Ehepartners: Dass *Heiratsgut und Widerlage an der Summe gleich* sein sollen,⁴⁶ heißt es schon im Landesordnungsentwurf des 16. Jahrhunderts. Das „Arbeitspaar“,⁴⁷ das über einander ergänzende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Führung einer guten Wirtschaft verfügte, stellte das Idealbild des bäuerlichen Paares dar. In Handwerk und Gewerbe spielte die soziale Endogamie ebenfalls eine große Rolle: Man heiratete innerhalb der Gewerbetreibenden oder Handwerker, die Milieus waren bekannt und die Brautleute brachten Fertigkeiten und ein Grundverständnis der Arbeit mit. Das stellte auch auf Seiten der Frauen – etwa bei Gastwirten und in diversen Handwerken – einen nicht zu unterschätzenden Faktor für gutes häusliches Wirtschaften dar. Herrschaftsbeamte heirateten nicht nur innerhalb des eigenen Milieus, sondern auch in stadtbürgerliche Kreise. So ehelichte der Förster und Gutsverwalter der Göttweiger Herrschaft Arnsdorf, der 36-jährige Anton Kollmann, im Jahr 1859 die 21-jährige Mathilde Schreyer, Tochter eines bürgerlichen Lederermeisters aus Herzogenburg. Trauzeugen waren auf der einen Seite der Oberförster, auf der anderen Seite ein bürgerlicher Glasermeister aus dem Ort.⁴⁸

44 Universität Wien, Dokumentation, Chronik des Johann Anton Reichel, Teil II, 1794–1811, fol. 10 f. Die Chronik umfasst die Jahre zwischen 1794 und 1811. Vermerkt sind unter anderem Todesfälle, Hochzeiten, Weizenpreise, Wetterkapriolen, Feuersbrünste und die durchziehenden Franzosen.

45 Zur lokalen Verwaltung in Niederösterreich vgl. Helmuth FEIGL, *Die niederösterreichische Grundherrschaft. Vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen* (St. Pölten 2. Aufl. 1998) 291–319.

46 NÖLA, Handschriftensammlung, HS StA 178a, *Zaiger in das Land Rechts Buech oder Institutum Kayser Ferdinandi I: die N.Ö. Land Rechten und Gerichts Persohnen betr.*, 1528, fol. 156, zit. nach Gertrude LANGER-OSTRAWSKY, *Vom Verheiraten der Güter. Bäuerliche und kleinbäuerliche Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns*. In: Margareth LANZINGER, Gunda BARTH-SCALMANI, Ellinor FORSTER u. Gertrude LANGER-OSTRAWSKY, *Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich* (Köln, Weimar, Wien 2. Aufl. 2015) 27–120, hier 36–40.

47 Heide WUNDER, „Er ist die Sonn', sie ist der Mond“. *Frauen in der Frühen Neuzeit* (München 1992) bes. Kap. 4.

48 DASP, Pfarrarchiv Maria Langegg, Trauungsbuch 02/03, 1832–1871, fol. 650.

Eine eigene Familie, einen eigenen Haushalt zu gründen war nur auf entsprechender wirtschaftlicher Grundlage möglich. In Gebieten mit Viehzucht, Feld- und Waldwirtschaft setzte das die Übernahme eines Bauerngutes bzw. die Einheirat auf einen Bauernhof voraus; in Weinbaugebieten hingegen warf auch eine kleine Wirtschaftsfläche einen relativ hohen Ertrag ab, sodass schon ein kleiner Weinberg für die Hausstandsgründung genügte.⁴⁹ Neben Kauf und Pacht waren Heirat und Erbe die wesentlichen Transferformen, über die Grund und Boden, Haus und Hof zwischen Eheleuten oder zwischen Generationen übertragen wurden. Die Zugehörigkeit zu einer anderen Grundherrschaft war dabei bis 1848 im Prinzip kein Hindernis, doch musste in einem solchen Fall eine Gebühr für die Entlassung aus dem grundherrschaftlichen Untertanenverband entrichtet werden.

Vermittelte und arrangierte Eheschließungen waren jedenfalls weiterhin üblich – im ländlichen Raum, in gut bürgerlichen und klassisch in jüdischen Familien. In diesem Zusammenhang konnten wiederum Verwandte zum Einsatz kommen, wie in der Familie König.⁵⁰ Ab Jänner 1864 mietete der aus dem mährischen Misslitz [*Miroslav*] stammende Raphael König am Hauptplatz in Retz ein Geschäftslokal an, damit sein Sohn Jacob (1841–1921) eine Eisenwarenhandlung einrichten konnte. Dieser berichtet in seinen autobiografischen Aufzeichnungen: *Gegen Ende Oktober des Jahres 1866 kam mein Vater mit der Nachricht, daß mein seliger Onkel Berger für mich eine Zukünftige ausfindig gemacht habe. Nachdem meine Schwestern zu Hause notwendig sind, wäre ich gezwungen gegen meinen Willen bald zu heiraten.*⁵¹ So fuhr er auf Brautschau zu seinem Onkel nach Eibenschitz [*Ivančice*] in Mähren. Gemeinsam mit seiner Schwester begab er sich unter dem Vorwand, Bänder zu kaufen, in das Geschäft, in dem sich die ihm zugedachte Braut aufhielt. *Sofort nach unserem Weggang wurde meine Zukünftige durch die Frage, ob ich ihr sympathisch wäre, aufmerksam, daß dies eine sogenannte ‚Beschau‘ war. Nachdem wir uns beiderseits zu einer Verbindung bereit erklärten, wurde sofort beim Mittagmahl die Verlobung gefeiert.*⁵²

49 Michael MITTERAUER, Formen ländlicher Familienwirtschaft. Historische Ökotypen und familiäre Arbeitsorganisation im österreichischen Raum. In: Josef EHMER u. Michael Mitterauer (Hrsg.), Familienstruktur und Arbeitsorganisation in ländlichen Gesellschaften (Wien, Köln, Graz 1986) 185–323, hier 185.

50 Siehe dazu am Fall der Familie König auch Michael MITTERAUER, Liebe und Widerstand im Kontext unterschiedlicher Familiensysteme: endogame und arrangierte Heiraten. In: Ingrid BAUER, Christa HÄMMERLE u. Gabriella HAUCH (Hrsg.), Liebe und Widerstand. Ambivalenzen historischer Geschlechterbeziehungen (Wien, Köln, Weimar 2005) 274–286.

51 Michael MITTERAUER (Hrsg.), „Gelobt sei, der dem Schwachen Kraft verleiht“. Zehn Generationen einer jüdischen Familie im alten und neuen Österreich (Wien, Graz, Köln 1987) 169, 172.

52 Ebd., 173.

Eheliche Güter und Erbe – Recht und Praxis

Zwei Rechtsbereiche, nämlich eheliche Güter und Erbgänge, spielten für die Vermögensbelange innerhalb von Ehe und Familie eine wesentliche Rolle. In Niederösterreich herrschten seit der Frühen Neuzeit eheliche Gütergemeinschaft und die Praxis des bevorzugten Jüngstenerbes vor. Söhne und Töchter waren bei der Wahl der Besitznachfolge prinzipiell gleichgestellt, Töchter als Hofübernehmerinnen zumindest nicht von vornherein ausgeschlossen.⁵³ Der Erbantritt des jüngsten Kindes brachte wirtschaftliche Vorteile mit sich: Die Zeitspanne zwischen den Besitzwechseln verlängerte sich, die Häufigkeit der dabei fälligen Abgaben, welche die Wirtschaftskraft des Hofes schwächten, sank. Zudem verkürzte sich die Zeit, in der Eltern oder der überlebende Elternteil als „Ausnehmerin“ oder „Ausnehmer“ auf dem Hof lebten und von der jungen Generation versorgt werden mussten.

In einer Gütergemeinschaft hatten beide Eheleute, unabhängig von der Größe des jeweils eingebrachten Vermögens, mit der Eheschließung einen gleichen Anteil am ehelichen Gesamtvermögen. In die Gütergemeinschaft flossen das Heiratsgut der Braut und die „Widerlage“ des Bräutigams ein: Haus und Hof, Grundstücke, Vieh, Bargeld, Einrichtungsgegenstände etc. Das gemeinsame Vermögen vergrößerte sich durch alles, was beide während der Ehe erwarben oder ererbten.⁵⁴ Frau und Mann wurden zu gleichen Teilen im Grundbuch angeschrieben und hatten damit die gleiche Verantwortung zu tragen. Veränderungen am Gemeinschaftsbesitz erforderten die Zustimmung beider Partner. Bereits im Heiratsvertrag wurden die wichtigsten Vorentscheidungen getroffen, insbesondere, was nach dem Tod eines der beiden Ehegatten mit dem Besitz zu geschehen habe. Im Ablebensfalle der Partnerin, des Partners stand der Witwe, dem Witwer die Hälfte des Besitzes zu. Heiratsverträge zeigen variierende Bestimmungen: Gab es keine Kinder, konnte auch die andere Hälfte unter Ausschluss der Verwandten an die Witwe, den Witwer fallen, oder Verwandte der/des Verstorbenen bekamen einen gewissen Anteil zugesprochen. Ein oder zwei Kinder konnten beispielsweise insgesamt ein Drittel als Erbteil erhalten, drei oder mehr Kinder die Hälfte. Zumeist verblieb der überlebenden Partnerin, dem überlebenden Partner dadurch ein größerer Anteil als allen anderen An-

53 Helmuth FEIGL, Bäuerliches Erbrecht und Erbgewohnheiten in Niederösterreich. In: Festschrift zum 70. Geburtstag von Karl Lechner = Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 37 (1967) 161–183, hier 162.

54 Wilhelm BRAUNEDER, Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich. Ein Beitrag zur Dogmengeschichte und Rechtstatsachenforschung des Spätmittelalters und der Neuzeit (Salzburg, München 1973). Aus vergleichender Perspektive im Detail dazu LANGER-OSTRAWSKY, Vom Verheiraten der Güter; Gertrude LANGER-OSTRAWSKY u. Margareth LANZINGER, Begünstigt – benachteiligt? Eheliche Gütergemeinschaft und Gütertrennung. Ein Vergleich auf der Grundlage von Heiratskontrakten aus zwei Herrschaften der Habsburgermonarchie im 18. Jahrhundert. In: Inger DÜBECK, Grethe JACOBSEN u. Helle VOGT (Hrsg.), Less Favoured – More Favoured in Law and Legal Practice? Gender, Power and Authority 1200–1900. Conference on Gender in European Legal History, 12th–19th Centuries (Copenhagen 2004), online: http://www.kb.dk/da/nb/publikationer/fundogforskning-online/less_more/ (19.2.2019).

spruchsberechtigten. Dies bedeutete eine im europäischen Vergleich sehr starke besitzrechtliche Situation und Absicherung insbesondere von Frauen und Witwen.

Neue Rechtslagen des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts änderten an dieser Praxis im ländlichen Raum im Grunde nichts. Das bäuerliche Sondererbrecht, das Joseph II. ab 1787 in Kraft setzte, schrieb unter anderem das Ältestenerbrecht vor, das nicht nur die Jüngstenerbfolge, sondern auch die Besitzübernahme durch Witwen infolge der Gütergemeinschaft aushebelte. Aufgrund zahlreicher Beschwerden gegen diese und weitere Regelungen änderte Leopold II. bereits 1790 die Bestimmungen des Sondererbrechts ab, so dass die zuvor gängige Praxis fortgesetzt werden konnte. Das Jüngstenerbrecht war nun wieder möglich und es galt weiterhin: „Wenn aber der überlebende Ehegatte Mann oder Weib, schon in dem Miteigenthume des Bauernguts stehet, ist einem wie dem andern gestattet, auch den erledigten Theil, also das ganze Bauerngut, an sich zu lösen.“⁵⁵ Mit dem ABGB 1811 wurde die eheliche Gütertrennung zum gesetzlichen Güterstand erhoben (§§ 1233, 1237–39). Für eine Gütergemeinschaft war in der Folge ein „besonderer Vertrag“ erforderlich (§ 1233). In den Anmerkungen zum Entwurf von Franz Anton von Martini sind Kommentare aus der Begutachtung der Kommissionen abgedruckt: Während Tirol „mit Berufung auf älteres Recht“ auf der Gütertrennung beharrte, sprachen sich die oberösterreichischen Stände „mit Berufung auf die alte Gewohnheit des Landes und auf die aus den landwirthschaftlichen Verhältnissen hervorgehenden Bedürfnisse“ für die Wiedereinführung der Gütergemeinschaft aus.⁵⁶ Dies dürfte der – darin nicht angeführten – Auffassung Niederösterreichs entsprochen haben. Stichproben zur Heiratsvertragspraxis nach 1811 aus grundherrschaftlichen Protokollbüchern und nach 1848 aus Notariatsbeständen zeigen,⁵⁷ dass von Gütergemeinschaftsverträgen, zumindest im ländlichen Raum, weiterhin breit Gebrauch gemacht wurde.

Die Heiratsverträge reagierten auf die neue Gesetzeslage. Das ist daran ersichtlich, dass die Gütergemeinschaft vielfach nun gleich zu Beginn eingeführt wurde – so im *Ehekontrakt*, den Joseph Kaiser und Theresia Punzin im April 1813 beim Amt Pfolsau aufsetzen ließen. Darin heißt es: *itens Errichten beide Brautpersonen mit Einwilligung ihrer Vertreter, rücksichtlich ihres dermaligen und zukünftigen Vermögens, worunter auch der Erwerbungsfall verstanden seyn soll, eine allgemeine und demnach vollkommene Gütergemeinschaft.*⁵⁸ Auch in dem mehr als sieben Seiten umfassenden Ehepakt des Anton Kalchhauser aus Ebersbrunn und der Anna Jungmayer vom 11. April

55 Erbfolgeordnung in Bauergütern. In: Sr. k. k. Majestät Leopold des zweyten politische Gesetze und Verordnungen, Bd. 1 (Wien 1791) 117–119, hier 118, § 6.

56 Philipp Harras von HARRASOWSKY, Die Umarbeitung des Codex Theresianus. Entwurf Martini's (Wien 1886) 197, Anm. 8.

57 Eine genauere Auswertung des Verhältnisses von in den Notariaten geschlossenen Gütergemeinschaften ist noch ein Forschungsdesiderat.

58 NÖLA, Kreisgericht (KG) St. Pölten 75/4, Amt Pfolsau, Heirats-, Kauf- und Inventurprotokoll, 1738–1842, fol. 334^r–335, zit. nach LANGER-OSTRAWSKY, Vom Verheiraten, 95.

1896, verschriftlicht beim Notar Karl Leisser in Ravelsbach, steht ebenfalls gleich zu Beginn: *Erstens. Beide Brautleute errichten über ihr gesamtes Vermögen, welches sie derzeit schon besitzen und in Zukunft erben oder sonstwie erwerben werden, eine allgemeine, bereits unter Lebenden wirksame Gütergemeinschaft.*⁵⁹

Heiratsvertragliche Arrangements im bürgerlich-städtischen Milieu sind ein Forschungsdesiderat. Anzunehmen ist, dass diese unterschiedliche Mischformen von Gemeinsamem und Getrenntem aufweisen. Die Kremser Bürgerstochter Barbara Teuschl und Johann Baumgartner, *Kaufmann in Wien*, vereinbarten in ihrem *Ehepacte* im Oktober 1872 eine Gütergemeinschaft, von der sie allerdings Heiratsgut und Widerlage ausnahmen. Dieser Teil blieb damit getrennt. Das Ehepaar war nicht erfolgreich mit seinen geschäftlichen Unternehmungen. Sie erlebten bereits in den ersten Ehejahren eine soziale und ökonomische Abstiegschichte und gerieten in Schulden. Im April 1877 forderte Barbaras Vater, dass ihre wahrscheinlich mit dem Heiratsgut erworbenen Möbel mit einer Spedition von Wien nach Krems geschickt werden. Damit waren sie zwar in Sicherheit vor der Verpfändung durch den Hausherrn, doch fiel ihr deren Überstellung sehr schwer. Die persönliche Tragweite und die über das Finanzielle hinausgehende symbolische Bedeutung ihres Mobiliars ist an ihrem Kommentar abzulesen: [...] *nun habe ich in Wien gar keine Heimath mehr*, schrieb sie in ihr Tagebuch.⁶⁰

Kontexte der Wiederverhehlung

Jüngstenerbrecht und Gütergemeinschaft boten Witwern und insbesondere Witwen, die Haus oder Hof übernahmen, eine vergleichsweise gute Ausgangsposition für eine Wiederverhehlung. Verwitwete Frauen waren begehrte Ehepartnerinnen – auch für wesentlich jüngere Männer. Ungleiche Paare, sowohl in Hinblick auf das Vermögen als auch auf das Alter, waren daher und entgegen gängigen Idealvorstellungen keine Seltenheit. Die Ehe mit einer älteren Witwe, einem älteren Witwer bot mittellosen Männern und Frauen, deren Heiratschancen gering waren, eine Grundversorgung und soziale Aufstiegsmöglichkeiten. Männern im Handwerk eröffnete sie den Zugang zu einer Meisterstelle. Zudem ließ ein großer Altersunterschied eine spätere weitere Verhehlungsmöglichkeit mit einer jüngeren Partnerin, einem jüngeren Partner zumindest erhoffen. In der Pfarre Maria Langegg lag der Prozentsatz an Eheschließungen, in denen Frauen älter als deren Männer waren, zwischen 1788 und 1875 bei 30 Prozent.⁶¹ In niederösterreichischen Landstädten war um 1900

59 NÖLA, Notariatsarchiv Korneuburg, Leisser – Ravelsbach, 1894–1896, Kt. 41 (1.001–2.000), Notariatsakt Zl. 1997.

60 Nikola LANGREITER (Hrsg.), Tagebuch der Wetti Teuschl (1870–1885) (Köln, Weimar, Wien 2010) 197, 146, 96, 179.

61 Gertrude OSTRAWSKY, Zur Zusammensetzung der Hausgemeinschaft in der Pfarre Maria Langegg im Dunkelsteinerwald 1788–1875. Sozioökonomische Voraussetzungen von Familienformen und der Dauer des Zusammenlebens (Diss. Wien 1979) 66.

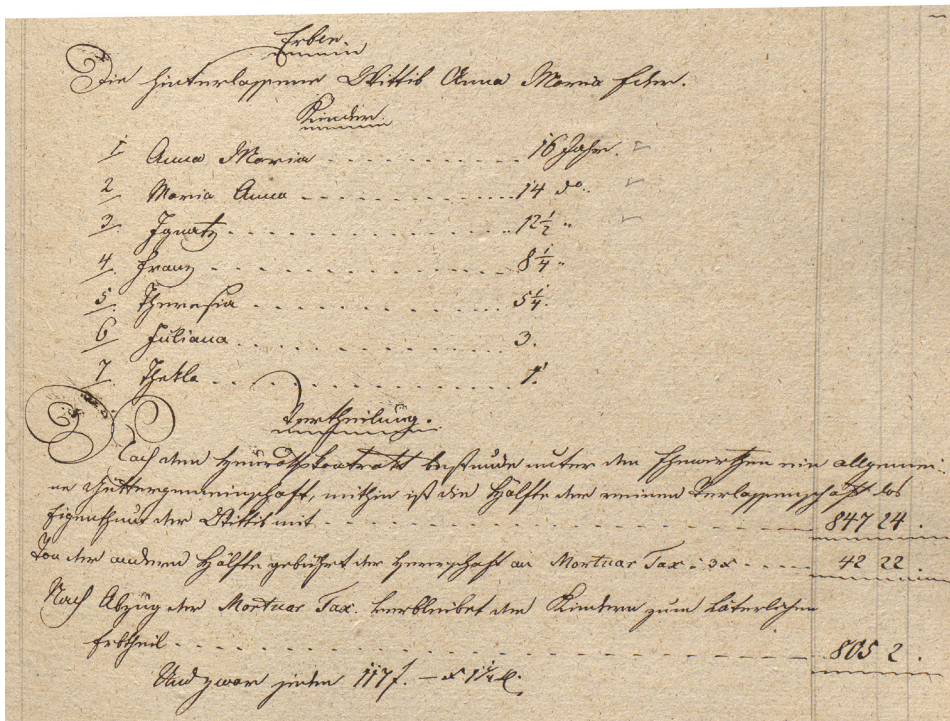
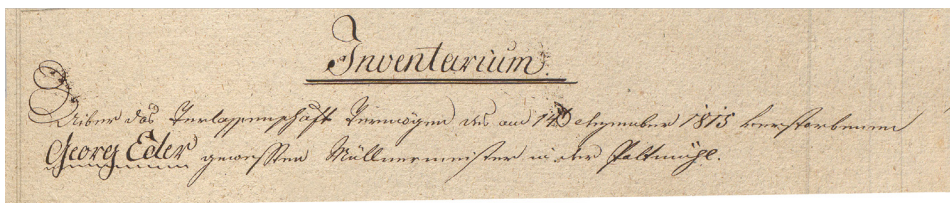


Abbildung 6: *Inventarium* nach dem Tod des Müllermeisters Georg Eder. Zunächst sind die Erben aufgelistet: die hinterlassene Wittib Anna Maria Eder und die sieben Kinder Anna Maria, 16 Jahre alt, Maria Anna, 14, Ignatz 12 1/2, Franz 8 1/4, Theresia 5 1/4, Juliana 3 und Thekla 1 Jahr alt. Es folgt die *Vertheilung*, die die Bedeutung der Gütergemeinschaft für Witwen zeigt: *Nach dem Heirathskontrakt bestunde unter den Ehemirthen ein allgemeine Gütergemeinschaft, mithin ist die Hälfte der reinen Verlassenschaft Eigenthum der Wittib*. Dieses machte 847 Gulden 24 Kreuzer aus. Die andere Hälfte ging zu gleichen Teilen an die Kinder. Niederösterreichisches Landesarchiv, Kreisgericht Krems 84/72, fol. 257^r, 258^r, Ausschnitte.

knapp ein Viertel der Ehefrauen älter als der Ehemann.⁶² Bemerkenswert ist, dass die Wiederverheiratungen sowohl von Witwen als auch von Witwern im ländlichen

62 Hannes STEKL u. Andrea SCHNÖLLER, Bürgerliche Familienstrukturen in der Kleinstadt. In: Hannes STEKL (Hrsg.), Kleinstadtbürgertum in Niederösterreich. Horn, Eggenburg und Retz um 1900 (Wien 1994) 147–176, hier 162 f.

Niederösterreich relativ rasch nach dem Tod der Ehepartnerin, des Ehepartners erfolgten. Die Historische Familienforschung hat in diesem Zusammenhang von einem „Rollenergänzungszwang“ gesprochen. Sie geht davon aus, dass die Wirtschaftsführung eine möglichst rasche Nachbesetzung der Position des Ehemannes, der Ehefrau im bäuerlichen, aber auch im handwerklichen Bereich erforderte.

Die jeweiligen Kontexte konnten dabei unterschiedlich sein: Dem mit 21 Jahren noch minderjährigen Johann Pruckner, Knecht auf dem Hof Wolfenreith Nr. 6, bot sich im Jahr 1805 die Chance, durch die Heirat mit der 38-jährigen Witwe Anna Maria Stiegler auf einen der großen Höfe einzuheiraten. Der Hof wurde auf 1.200 Gulden geschätzt, die Widerlage des Bräutigams betrug lediglich 139 Gulden.⁶³ Der Bauernsohn Franz Hubmayer heiratete im Jahr 1824 im Alter von 24 Jahren die 41-jährige Witwe Anna Maria Einzinger,⁶⁴ die Besitzerin von Schenkenbrunn Nr. 27. Die Ehe blieb kinderlos. Nach dem Tod seiner Frau heiratete er 1838 in zweiter Ehe die 23 Jahre alte Anna Maria Brandtner.⁶⁵ Sie stammte zwar von einem der größten Höfe in Wolfenreith, als ältestes von neun Kindern hatte sie aber keine Hoffnung auf dessen Übernahme. Ihr Heiratsgut bestand aus 300 Gulden Conventionsmünze. An Ausstattung brachte sie eine Kuh, ein Bett und einen Kasten mit. Der Bräutigam widerlegte das Heiratsgut mit seinem erheirateten Hof, der den dreifachen Wert des Heiratsgutes hatte. Aus dieser Ehe gingen fünf Kinder hervor, von denen die zweitälteste Tochter den Hof übernehmen sollte.⁶⁶ Als der 48-jährige Müllermeister an der Baldmühl (Palmühle) Georg Eder am 17. Dezember 1815 ganz plötzlich am *Schlagfluss* starb,⁶⁷ hinterließ er seine zweite Frau Anna Maria, eine Müllerstochter aus Waidhofen an der Thaya, sowie sieben Kinder im Alter zwischen einem und 16 Jahren. Der Witwe wurde in Anbetracht des Alters der Kinder die gesamte Verlassenschaft mit der Auflage übertragen, den Kindern nach Erreichen des 18. Lebensjahres ihr Erbteil – ein Siebtel der Hälfte des Vermögens – mit Zinsen auszuzahlen oder als Schulden am Hof liegen zu lassen.⁶⁸ Die Verlassenschaftsabhandlung fand im Juli 1816 statt und im Jänner 1817, ein halbes Jahr später, heiratete die 35-jährige Witwe den um elf Jahre jüngeren Franz Feigl, der beim Militär

63 Der Bräutigam hatte auf seiner früheren Dienststelle, dem Nachbarhof Nr. 6, ein Verhältnis mit der 26-jährigen Tochter des Hauses gepflogen, das möglicherweise eine Schwangerschaft zur Folge hatte. Am Tag der Unterzeichnung des Ehekontraktes erschien die frühere Dienstgeberin und verlangte, dass Johann Pruckner im Falle einer Schwangerschaft der Tochter die Kosten für das Kindbett und eine Abfertigung bezahlen solle. Im Übrigen hätten sie nicht vor, *dem Pruckner bei seiner Verhebelichung im Wege zu stehen*. NÖLA, KG St. Pölten 56/2, Herrschaft Wolfstein am Gurhof, Heiratsprotokoll, 1804–1849, fol. 13, zit. nach OSTRAWSKY, Maria Langeegg, 74 f.

64 DASP, Pfarrarchiv Maria Langeegg, Trauungsbuch 02/02, 1811–1831, fol. 19.

65 DASP, Pfarrarchiv Maria Langeegg, Trauungsbuch 02/03, 1832–1871, fol. 10.

66 NÖLA, KG St. Pölten 56/2, Herrschaft Wolfstein am Gurhof, Heiratsprotokoll, 1804–1849, fol. 317, zit. nach OSTRAWSKY, Maria Langeegg, 77 f.

67 DASP, Pfarrarchiv Maria Langeegg, Sterbebuch 03/02, 1811–1831, fol. 7.

68 NÖLA, KG Krems 84/72, Inventurprotokoll, 1805–1822, fol. 257–259.

im Regiment Erzherzog Karl als *Gemeiner* diente.⁶⁹ Seine Eltern, Untertanen der Herrschaft Pottenbrunn, wohnten im *Armenhäusl*. Franz Feigl heiratete die ältere Witwe trotz der Schulden von etwa 1.400 Gulden, die er infolge der vereinbarten Gütergemeinschaft zur Hälfte mitzutragen hatte. Die Möglichkeit eines Ausstiegs aus dem Militärdienst, die bessere Versorgung seiner Eltern und eine ökonomische Perspektive mochten hinter dieser Eheschließung gestanden sein. Der Bräutigam war auf der Paltmühle aufgewachsen, wo sein Vater Mathias als Müller gearbeitet hatte, und besaß die Qualifikation zum Müllerhandwerk. Im Jahr 1860 starb Franz Feigl 67-jährig als Ausnehmer auf der Paltmühle Nr. 2,⁷⁰ seine elf Jahre ältere Frau überlebte ihn noch um drei Jahre und starb 86-jährig.⁷¹

In Extremfällen folgte über Jahrzehnte eine Wiederverheiratung auf die nächste, so dass die nachfolgende Generation von der Besitznachfolge de facto ausgeschlossen blieb. Aufgrund der durch die Gütergemeinschaft begünstigten Wiederverheirlichungen und regelrechter Wiederverheiratungsketten kam es in Niederösterreich kaum zur Ausbildung von „Erbhöfen“, die über Generationen in der Vater-Sohn- oder Vater-Tochter-Folge weitergegeben wurden. Zumeist brachten die einheiratenden zweiten oder dritten Frauen oder Männer vergleichsweise wenig an Vermögen oder auch nur *ihre eheliche Lieb und Treu* in die Ehe mit. In solchen Konstellationen behielten sich Witwen in den Heiratsverträgen nicht selten Teile ihres Vermögens als persönliches Eigentum vor, das dann nicht in die Gütergemeinschaft einfluss. Dies kann als Ausdruck eines Absicherungsbedürfnisses erachtet werden, aber auch als ein Hinweis auf mögliches Konfliktpotenzial.

Zu den zahlreichen daraus entstehenden Stieffamilien fehlt es bislang an einschlägigen Forschungen. Hier stellt sich die Frage nach Konfliktlinien, nach Instrumentarien der Vermeidung von Konflikten und nach dem alltäglichen Miteinander. Johann Ritter vermittelt ein ambivalentes Bild: In seinem Tagebuch schrieb er zunächst, dass er und seine Geschwister aus zweiter Ehe mit dem Vater und der Mutter, dessen zweiter Frau, in der Hinterstube wohnten, die fünf älteren Stiefgeschwister aus erster Ehe in der großen Vorderstube. *Wir hatten es nicht gut [...]. Unsere Stiefgeschwister sabten uns nicht gerne und verfolgten uns wo es nur Gelegenheit gab*, konstatierte er an einer Stelle. Später folgen dann jedoch Passagen über gemeinsames Spielen und Lachen mit den Stiefgeschwistern – so an einem Nikolo-Abend – und über ein besonderes Naheverhältnis zur ältesten Stiefschwester: *Meine älteste Stiefschwester Maria hatt uns und wir sie gerne*. Die Hinterstube war das Ausgedinge, in das der Vater mit der Familie zog, als der Tagebuchsreiber Johann Ritter zehn Jahre alt war und sein ältester Stiefbruder den Hof übernahm. Der noch rüstige Vater war es

69 DASP, Pfarrarchiv Maria Langeegg, Trauungsbuch 02/02, 1811–1831, fol. 5.

70 DASP, Pfarrarchiv Maria Langeegg, Sterbebuch 03/03, 1832–1882, fol. 78.

71 Ebd., fol. 90.

*gewöhnt zu arbeiten darum hielt er Pachtgründe und führte eine kleine Wirtschaft mit zwei Kübe [sic!].*⁷²

Zwischen den Generationen – Übergabeverträge und Altersversorgung

Gingen mit einer Eheschließung Vermögenstransfers oder die Übergabe eines Hauses oder Hofes einher, waren die Eltern der Brautleute in Partnerinnen- und Partnerwahl und Heirat der jüngeren Generation involviert. Denn die Auszahlung von Heiratsgut oder Widerlage und insbesondere eine Hofübergabe stellten die Eltern vor enorme materielle Herausforderungen. Sie erwarteten dabei „Wohlverhalten“ und „kindlichen Gehorsam“.⁷³

Eine missliebige Heirat konnte für Töchter schwerwiegende materielle Folgen haben. Wenn Töchter gegen den Willen der Eltern heirateten und das Gericht die „Missbilligung“ begründet fand, sah das ABGB 1811 (§ 1222) vor, dass die Eltern kein Heiratsgut zu stellen brauchten oder die Tochter enterben bzw. den Erbteil auf ein Minimum herabsetzen konnten. So fertigte das Ehepaar Georg und Anna Maria Teufner aus Fugging 1807 die Tochter Maria Anna in ihrem Testament mit dem Betrag von fünf Gulden ab, *weil sie sich wider unseren Willen verheurath und uns auch immer zuwider gehandelt hat*. Ihre beiden Schwestern erhielten hingegen jeweils ein Heiratsgut in der Höhe von 1.000 Gulden, zwei Äcker im Wert von 200 Gulden und einen Weingarten zugesprochen.⁷⁴

In einer Zeit ohne gesetzliche Altersversorgung war es primär die Familie, die Schutz bieten und die Grundversorgung – Unterkunft und Nahrung – sicherstellen musste.⁷⁵ Ansonsten konnten alte Menschen nur auf die Unterstützung durch wohlthätige Einrichtungen in Städten und Märkten oder letztlich auf die Armenkasse der nach dem Heimatrecht zuständigen Gemeinde zurückgreifen.⁷⁶ Ganz klar spricht der Klosterneuburger Bürger Mathias Bittmann 1825 über seine Kinder als Altersversorgung: *Der Allmächtige Gott hat mir auch zu meiner Alter unterhalt Kinder ge-*

72 RITTER, Aus dem Tagebuche, 308, 316, 325 f., 346.

73 Vgl. dazu ERHARD CHVOJKA, „Dank sei ihnen, den guten und braven Schwiegereltern“. Leitbilder in ländlichen Milieus des 18. und 20. Jahrhunderts. In: JOSEF EHMER u. PETER GUTSCHNER (Hrsg.), Das Alter im Spiel der Generationen (Wien, Köln, Weimar 2000) 283–319, hier 292.

74 NÖLA, KG Krems 84, Gülte Wolfstein am Gurhof, Kt. 1144. Siehe dazu auch GERTRUDE LANGER-OSTRAWSKY, „folgendes über mein Vermögen anzuordnen“ – Bäuerliche Testamente im Erzherzogtum unter der Enns 1780–1850. In: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 1 (2011) 85–110, hier 99 f.

75 GERTRUDE LANGER-OSTRAWSKY, Generationenbeziehungen im Spiegel von Testamenten und Übergabeverträgen. In: EHMER u. GUTSCHNER, Das Alter, 259–282.

76 Nach dem Provisorischen Gemeindegesetz war die zuständige Gemeinde für die Armenfürsorge zuständig; ERNST MISCHLER u. JOSEF ULBRICH (Hrsg.), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, Bd. 1 (Wien 1895), Armenpflege, für Niederösterreich 72. Vgl. den Beitrag von Martin Scheutz in Band 1.

*schenkt ich werde mich auch bestreben zu wahrer verehrer⁷⁷ Gottes und zu gutte Bürger des Stadtes so war mir Gott helfen wird aufzuzihen.*⁷⁸ Und die Bäuerin Theresia Haringerin vertraute darauf, dass sich ihre Tochter Theresia im Alter um sie kümmern würde, als sie 1830 ihr Testament verfasste: *Da ich obnehin von meiner Tochter Sorgfalt und Treue gegen mich überzeugt bin, so habe ich gar kein Bedenken, daß sie mir meine letzte Treue thun wird, und bedachte sie mit einem Legat.*⁷⁹ Nicht jeder konnte damit rechnen, in Krankheit oder Alter in der Familie oder von Angehörigen versorgt zu werden. Im Rahmen testamentarischer Verfügungen suchten Menschen ihre Betreuung sicherzustellen und setzten Legate für die Person aus, die diese übernahm. So finden sich in Testamenten Verfügungen, die nichtverwandten Personen für die im Alter geleistete *letzte Treu* ein nicht unbedeutendes Legat zusicherten.⁸⁰ Solche Arrangements weisen nicht unbedingt auf Kinderlosigkeit oder Konflikte zwischen Eltern und Kindern hin, denn in der Verfügung konnten neben der *Auswärterin* leibliche Kinder genannt sein, die ansehnliche Zuwendungen erhielten.⁸¹

Die Lebensumstände der älteren Frauen und Männer waren je nach wirtschaftlicher Lage sehr unterschiedlich. Übernahm im bäuerlichen Kontext eines der Kinder den Hof, musste es sich nicht nur verpflichten, die *Erbsportionen* an die „weichenden Erben“ auszuzahlen, sondern auch die Eltern oder einen Elternteil im Ausgedinge zu versorgen. Ein Forschungsdesiderat richtet sich auf die Fragen nach Getrenntem und Gemeinsamem zwischen der älteren und der jüngeren Generation, nach den Machtverhältnissen zwischen den Generationen und nach dem Umfang der Eigenwirtschaft der Altenteiler. Die Leistungen des Ausgedinges oder der *Ausnahm* mussten zwischen den Generationen ausgehandelt werden, um ein Gleichgewicht zwischen dem gewünschten Unterhalt und der verkraftbaren Belastung der Jungen zu erreichen. Unter die *Ausnahm* fielen vor allem Sachleistungen: Nahrungsmittel, Holz zum Heizen, teilweise auch Land zur eigenen Bewirtschaftung und vor allem Wohnraum. Dieser konnte je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit aus einem eigenen Häuschen bestehen, mehrere Räume im Haus, zum Teil mit eigener Küche, umfassen oder sich auf Mitbenutzung beschränken, wenn nur ein *Bett in der Stube* vorgesehen war. Übergabsverträge nannten die genaue Menge an jährlich bereitzustellenden Lebensmitteln: die Zahl der Eier, die Menge an Milch, an Brot und Getreide, an Fleisch und Speck, die Nutzung von Obstbäumen etc. Das Zusammenleben mehrerer Generationen konnte konfliktbehaftet sein. Dies zeigen die Regelungen, dass *im Falle sie sich nicht vertragen könnten*, eine bestimmte Summe als *Herbergsgeld* zu zahlen war. Damit konnten sich die Altbauern in einem anderen

77 Wort *verebrer* eingefügt.

78 NÖLA, Handschriftensammlung, HS StA 1353, Mathias Bittman, Tagebuch (*Beschreibung* Abschrift). Klosterneuburg, ca. 1730/1825(?)–1866, 3.

79 NÖLA, KG Krems 84, Gülte Wolfstein am Gurhof, Kt. 1145.

80 LANGER-OSTRAWSKY, Generationenbeziehungen, 281.

81 Siehe z. B. NÖLA, KG Krems 84, Stiftungsherrschaft Göttweig, Kt. 1254, Horn, 1840, Zl. 106.

Haus einmieten. „Übergeben, nimmer leben“ – dieser Spruch aus dem Waldviertel bezeichnet sehr zugespitzt den Verlust von Macht und Autorität bei der Hofübergabe, verweist aber auch auf existenzielle Ängste.

Ehekonsens – Politik und Praxis

Das 19. Jahrhundert war nicht nur von neuen Liebes- und Ehekonzepten geprägt, sondern auch von restriktiven Politiken in Form von ökonomisch begründeten Heiratsbeschränkungen gegenüber ärmeren Teilen der Bevölkerung. Dies betraf vor allem jene, die keinen Liegenschaftsbesitz oder steten Erwerb hatten. Die Brautleute mussten den Beweis erbringen, über die Existenzgrundlage für sich und eine Familie zu verfügen. Ziel dieser Politik war, zu verhindern, dass verarmte Familien der lokalen Armenversorgung zur Last fallen würden. Bis 1848 konnten in Niederösterreich untertänige Personen nur mit Zustimmung der Grundherrschaft in Form eines Ehekonsenses heiraten. Damit wurde die frühneuzeitliche Praxis des 1765 abgeschafften patrimonialen Ehekonsenses fortgesetzt. Diesbezüglich stellte Helmuth Feigl fest, dass „kaum Beschwerden wegen Verweigerung des Ehekonsenses vorliegen“ würden, und er schließt daraus, dass es sich „bei Inhabern behaueter Güter um eine Formsache gehandelt haben“ dürfte, während man „das Zusammenheiraten von Angehörigen der dörflichen und städtischen Unterschicht“ ohne eigene Wohnung und ausreichende finanzielle Mittel, um eine Familie zu erhalten, sehr wohl habe verhindern wollen.⁸² Auch das ABGB 1811 sah in einem „Mangel an nöthigem Einkommen“ einen rechtmäßigen Grund, die Einwilligung zur Ehe zu versagen.⁸³ Insbesondere für Männer und Frauen, die im Dienst, im Tagelohn, in Manufakturen oder Fabriken arbeiteten und deren Einkommen sich vielfach aus unterschiedlichen Tätigkeiten zusammensetzte, war es nicht einfach, die an eine Eheschließung geknüpften ökonomischen Voraussetzungen zu erfüllen.

Nach 1848 waren die politischen Behörden, und zwar zunächst die Bezirksgerichte, für das Erteilen des sogenannten Politischen Ehekonsenses zuständig. Ab 1852 bzw. 1855 übernahm das „gemischte Bezirksamt“ diese Aufgabe.⁸⁴ 1850 wurde spezifiziert, dass von den Behörden „bei den Gesuchen der zur Einholung des Ehekonsenses verpflichteten Klassen der Bevölkerung um Heiratsbewilligung die Erklärung der Gemeinde, wohin der Heiratswerber zuständig ist, zu berücksichtigen“

82 FEIGL, Grundherrschaft, 49. Dass Maria Theresia 1765 diesen Ehekonsens abschaffte, brachte seiner Einschätzung nach in Niederösterreich keine Veränderung der bestehenden Praxis. Patent vom 4. Juli 1765, Codex Austriacus, Bd. 6 (Wien 1777) 781; vgl. FEIGL, ebd.

83 ABGB 1811, § 53; FRANZ VON ZEILLER, Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie, Bd. 1 (Wien, Triest 1813) 189.

84 WERNER OGRIS, Die „gemischten Bezirksämter“ (1852 u. 55–1868). In: WERNER OGRIS, Elemente europäischer Rechtskultur. Rechtshistorische Aufsätze aus den Jahren 1961–2003. Hrsg. Thomas OLECHOWSKI (Wien, Köln, Weimar 2003) 727–738.

sei.⁸⁵ Während sich unter anderem die Statthalter von Böhmen oder der Lombardei 1852 anlässlich einer geplanten Änderung gegen die Beschränkung von Ehen durch einen Ehekonsens aussprachen, hielten andere diesen weiterhin für notwendig und zweckmäßig, darunter auch der Statthalter von Niederösterreich.⁸⁶ Als 1864 die Abschaffung des Politischen Ehekonsenses debattiert wurde, plädierte der niederösterreichische Abgeordnete und Jurist Leopold Mende (1816–1893)⁸⁷ für „die Etablierung eines neuen Ehekonsenses“ in Form eines „Einspruchsrechts der Gemeinde“. Dieser Ehekonsens sollte „ausschließlich von sittlichen und ökonomischen Erwägungen“ geleitet sein.⁸⁸ Dazu kam es nicht. Der Ehekonsens wurde 1868 mit Ausnahme von Tirol/Vorarlberg und Salzburg abgeschafft.⁸⁹ Ein Argument für die Abschaffung war, dass „nicht unbedeutende Kosten für die Abfassung der Gesuche, Beischaffung der erforderlichen Ausweise und Behelfe, Stempel u. dgl.“ entstehen würden.⁹⁰

Ehekonsense, auch *Heuraths-Lizenz* genannt und ab 1849 mit *Politischer Eheconsens* übertitelt, sind entweder als formlose Schreiben oder als ausgefüllte Formulare überliefert. Eine am 21. Jänner 1831 von der Herrschaft Alt-Prerau zu Kirchstetten ausgestellte *Heuraths-Lizenz* lautete zum Beispiel: *Von Seite der gefertigten Herrschaft wird hiemit dem ledigen Georg Fritz, einem großjährigen Sohn der diesseitigen Untertanen und Hauerhausbesitzer zu Neudorf Joseph und Katharina Fritz, die obrigkeitliche Bewilligung ertbeilet, daß er sich mit der led[igen] und großjährigen Gertraud Zabmann, Tochter des Thomas Zabmann, Untertan der löbl[ichen] H[errschaft] Asparn an der Zaya und Hauerhausbesitzers zu Ameis ebelich verbinden kann.*⁹¹ Zufallsstichproben zeigen, dass die Handhabung in Niederösterreich nicht sonderlich streng war. So erteilte die Herrschaft Ruppersthal am 2. Jänner 1824 dem Inwohner Johann Wimmer und der Inwohnerstochter Anna Maria Schneller anstandslos die Heiratserlaubnis. Auch der Kleinhäusler Karl Kalchgruber aus Fischau hielt im Eintrag zum Jahr 1822 in seinem *Denkbuch* fest: *Ich beiratete die Tochter des Josef Schuster [...]. Wir beide kamen wohl arm zusammen, waren aber sehr zufrieden und unsere Ehe war sehr glücklich und ge-*

85 Christa PELIKAN, Aspekte der Geschichte des Eherechts in Österreich (Diss. Wien 1981) 94.

86 Ebd., 97.

87 Vgl. Otto KRAUSE, Biographisches Handbuch des Niederösterreichischen Landtages 1861–1921 (St. Pölten 2005), online: https://noe-landtag.gv.at/fileadmin/sites/noe-landtag/dokumente/biographisches_handbuch/1861-1921.pdf (30.10.2020).

88 PELIKAN, Geschichte des Eherechts, 110 f.

89 Vgl. Politischer Eheconsens. In: MISCHLER u. ULBRICH, Österreichisches Staatswörterbuch 1, 705; Franz HERZOG, Systematische Darstellung der Gesetze über den Ehe-Consens im Kaiserthume Österreich (Wien 1829); Josef EHMER, Eheconsens. In: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 3 (Stuttgart 2006) Sp. 60–62.

90 Zit. nach Berthold SUTTER, Die Debatte über die Aufhebung des politischen Eheconsenses im engeren Reichsrat. In: Helfried VALENTINITSCH (Hrsg.), Recht und Geschichte. Festschrift Hermann Baltl zum 70. Geburtstag (Graz 1988) 525–572, hier 532.

91 NÖLA, Herrschaftsarchiv Asparn-Schöfmann, Kt. 4, Eheconsense, Verkündscheine, Trauungsscheine ..., ohne Nummern.

segnet.⁹² Hinweise auf Schwierigkeiten, eine Heiratserlaubnis zu erhalten, finden sich in dem Eintrag keine. Karl war jedoch erst 20 Jahre alt, Anna Maria 22 Jahre.⁹³ Sie waren damit minderjährig und bedurften der väterlichen oder vormundschaftlichen Zustimmung. Diese wurde von beiden Elternpaaren erteilt. Seit Maria Theresia lag die Altersgrenze bei 24 Jahren.⁹⁴

Die Eltern des Poysdorfer Hauers und Kleinhäuslers Leopold Berndl (1867–1943) wohnten nach der Heirat *in Miete*. Sie hatten *nur zwei Grundstücke und mussten deshalb dem Verdienst nachgeben*. Der Vater arbeitete als Tagelöhner bei Bauern, die Mutter *ging waschen*: im Pfarrhof, beim Schulmeister und auf einigen Bauernhöfen, und sie pflegte Kranke. *Außerdem arbeiteten sie Weingärten im Bestand*. Ab 1864 war die Familie bei Matthias Asperger, den Berndl als einen *streng[e]n Mann* beschrieb, eingemietet. Der Vater musste auf Abruf *in die Arbeit kommen, wenn er es verlangte*.⁹⁵ Er stand demnach in einem Abhängigkeitsverhältnis, hatte aber trotzdem eine Familie.

Fallweise dürfte es dennoch Schwierigkeiten gegeben haben. Denn zum einen sind Ehekonsense dokumentiert, die auf gefälschten Zeugnissen basierten oder falsche Angaben enthielten.⁹⁶ Zum anderen finden sich vereinzelt Hinweise auf verweigerte Ehekonsense: Der als *blinder, armer Untertanssohn* beschriebene Leopold Manschein aus der Stadtgemeinde Maissau hatte im Jahr 1820 vergeblich um die Erlaubnis angesucht, sich mit Elisabeth Schmid verhehelichen zu dürfen. Ein Rekurs an das Kreisamt brachte keinen Erfolg. Die nächsthöhere Ebene, die Landesregierung, erteilte dann die Bewilligung. Dagegen rekurrierte die Stadtgemeinde bei der Hofkanzlei, die sich gegen die Eheschließung aussprach. Nachdem damit alle vorgesehenen Handlungsoptionen ausgeschöpft waren, schlugen sie einen anderen Weg ein: Sie gingen nach Breslau [*Wrocław*] in Preußisch-Schlesien, wo sie ohne Ehekonsens getraut wurden. Die Ehe musste nach ihrer Rückkehr wegen des fehlenden Aufgebots zwar „revalidiert“ werden, sie blieb aber gültig.⁹⁷

Fälle von „Heiratstourismus“ waren im 19. Jahrhundert relativ verbreitet in all den zahlreichen Situationen, die Paaren eine Heirat unmöglich machten: angefangen bei den strikten Eheverboten für Stiefeltern und Stiefkinder bis zu getrennten Katho-

92 Universität Wien, Dokumentation, Denkbuch des Karl Kalchgruber, Abschrift, 2.

93 Pfarrarchiv Bad Fischau-Brunn, Trauungsbuch 02-04, 1784–1839, fol. 48, 17. Februar 1822.

94 FLOSSMANN, Privatrechtsgeschichte, 39.

95 Poldl BERNDL, „... es wird ein Wein sein“. Die Aufzeichnungen eines Poysdorfer Weinhauers (Wien 2007 [1939]) 20.

96 Zwei „Winkelschreiber“, Georg Träger und Andreas Taut, wurden 1823 angeklagt, weil sie für Paare, die in der Wiener Pfarre St. Ulrich heiraten wollten, Dutzende Ehekonsense mit falschen Angaben zu Wohnungen und dem Stand der Paare ausgestellt hatten; Edith SAURER, Reglementierte Liebe. Staatliche Ehehindernisse in der vormärzlichen Habsburgermonarchie. In: Sozialwissenschaftliche Information 24 (1995) 245–252, hier 251.

97 SAURER, Reglementierte Liebe, 250. Leider ist die Quellenlage zur Ehedispenspolitik in Niederösterreich sehr spärlich. Selbst zu diesem aufwändigen Fall konnte Edith Saurer bei ihrer Recherche nur zwei Aktenstücke finden.

likinnen und Katholiken, die zu Lebzeiten der getrennten Ehefrau, des getrennten Ehemannes nicht wieder heiraten durften. Immer wieder gaben Paare den Hindernissen zum Trotz ihre Heiratsvorhaben nicht auf, sondern verfolgten ihr Ziel über Jahre hinweg. Das deutet nicht nur auf emotionale Verbundenheit hin, sondern zugleich auf den hohen Stellenwert von Ehe im 19. Jahrhundert. Sie hatte diese Bedeutung nicht nur aus obrigkeitlicher moral- und ordnungspolitischer Sicht, sondern auch für die Paare selbst, gerade auch für ärmere Frauen und Männer, die mit der Eheschließung Anspruch auf eine legitimierte Beziehungsform erhoben. Dem systematischen Ausschluss begegneten sie daher mit Widerständen und Umgehungen.

Ledige Mütter und deren Kinder

Paare, die ohne Trauschein zusammenlebten, Familien, die nicht auf einer Eheschließung gründeten, konnten toleriert sein, je nachdem in welchem sozialen Umfeld sie lebten und je nachdem, wie stark der Ordnungswille der kirchlichen oder weltlichen Obrigkeit ausgeprägt war; sie konnten aber ebenso mit Verachtung, Ermahnung bis hin zu Trennungsversuchen konfrontiert werden. So gab es allerlei Verordnungen, die Konkubinate verhindern sollten: Die Weisung der *Polizeyhofstelle* vom 27. August 1818 (§ 2710) forderte etwa, dass „Concubinate [...] mit aller Strenge hintangehalten werden“; ein *Circular* der *Policey-Oberdirektion* vom 31. Mai 1821 legte besonderes Augenmerk „auf die Concubinate unter der geringen Volksclasse“; eine Verordnung vom 4. Jänner 1825 schrieb vor: „Concubinate sollen gleich in ihrem Entstehen getrennt werden“.⁹⁸ Von einer flächendeckenden Umsetzung ist jedoch nicht auszugehen. Im obrigkeitlichen Diskurs gehörten „unordentliche“ Verhältnisse zum Standardrepertoire der Klagen über „das Volk“. Die „Policey-Maßregeln gegen Unzucht und Kuppeley“ (§ 2708) beziehen diese auf die ländliche Bevölkerung: „Da unter dem jungen Bauernvolke die fleischliche Wollust so im Schwunge ist, daß die geistlichen Ermahnungen nichts mehr fruchten, und die Seelsorger nicht mehr im Stande sind, diesem immer mehr und mehr einreißenden Übel zu steuern, so ist ein genaues Augenmerk hierüber zu tragen.“⁹⁹ Sehr viel häufiger sind Arbeiterinnen und Arbeiter und das „Fabrikwesen“ adressiert. So hielt der Wiener Erzbischof Firmian 1826 in einem Visitationsbericht über die Dekanate Baden, Pottenbrunn und Wiener Neustadt fest, sie seien *von Fabriken voll* und jene, die *nicht nur Männer und Weiber, sondern Jünglinge, Mädchen und Kinder beschäftigen*, seien *der öffentlichen Sittlichkeit sehr nachtheilig*:

98 Johann Ludwig Ehrenreich von BARTH-BARTHENHEIM, System der österreichischen administrativen Policey, mit vorzüglicher Rücksicht auf das Herzogtum Österreich unter der Enns, Bd. 2 (Wien 1829) 693.

99 Ebd., 692.

Das Landvolk kennt städtische Lebens- und Denkungsart, und damit auch städtischen Leichtsin, Ränke und Sitten. [...] Der Abscheu, womit ehemals die Ausschweifungen der Jugend beyderley Geschlechtes, angesehen wurden, besteht nur mehr in einzelnen Familien, und in einigen Orten, die sich durch das festere Zusammenhalten ihrer Einwohner auszeichnen. In den Taufprotokollen der meisten Märkte und Dörfer kommt kaum ein Blatt vor, auf welchem nicht wenigstens eine uneheliche Geburt eingetragen wäre.¹⁰⁰

Firmian begründete – nicht anders als andere in den Jahrhunderten zuvor – die beobachteten „Spuren sittlicher Verschlimmerung“ beim „Landvolk“ mit den vorangegangenen Kriegszeiten, dem Eindringen fremder Truppen, vor allem aber mit dem „Fabrikswesen“. Die allgegenwärtigen Klagen über den Verfall von Moral und Sitten eignen sich keineswegs als Erklärung. Vielmehr ist davon auszugehen, dass verschiedene demografische, soziale und ökonomische Faktoren zusammenspielten: hohe Ledigenraten, spätes Heiratsalter, Heiratsbeschränkungen, Arbeitsverhältnisse, die eine Eheschließung erschwerten oder verunmöglichten, Wandel der Sexualität, Mobilität, begrenzte Reichweite familialer und kirchlicher Kontrolle – all das konnte relevant sein.¹⁰¹ Rechtlich waren nicht ehelich geborene Kinder deutlich schlechter gestellt. Das ABGB 1811 bestimmte, dass sie „nicht die gleichen Rechte mit den ehelichen“ Kindern „genießen“ (§ 155) und dass sie „überhaupt von den Rechten der Familie und Verwandtschaft ausgeschlossen“ seien (§ 165). Dies bezog sich hauptsächlich auf den Ausschluss vom väterlichen Erbe.

Verlässliche statistische Daten liegen erst für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts vor. Der Zensus von 1870/74 weist für die niederösterreichischen Bezirke Illegitimitätsraten zwischen zehn und 30 Prozent, für den Bezirk Lilienfeld 30 bis 40 Prozent auf; in Wien lagen sie bei über 50 Prozent.¹⁰² Der hohe Anteil von nicht ehelich geborenen Kindern in Wien steht in Zusammenhang mit der von Joseph II. errichteten Gebärenanstalt mit dem daran angeschlossenen Findelhaus, die 1784 im Kontext der „Entkriminalisierung und Unterstützung von ledigen Müttern“ entstanden.¹⁰³ Das Findelhaus übernahm Vormundschaft und Versorgung der Säuglinge, allerdings war die Sterblichkeit enorm hoch: In den ersten Jahrzehnten starben mehr als 90 Prozent, Mitte des 19. Jahrhunderts 70 Prozent – die Säuglings-

100 Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kaiser Franz-Akten 239/97/4, fol. 46, Bericht des Erzbischofs Firmian von Wien über die Dekanate Baden, Pottenbrunn und Wiener Neustadt vom 12. Juni 1826, zit. nach Michael MITTERAUER, Ledige Mütter. Zur Geschichte illegitimer Geburten in Europa (München 1983) Anhang, 134–138, hier 134.

101 Vgl. dazu Verena PAWLOWSKY, Mutter ledig – Vater Staat. Das Gebär- und Findelhaus in Wien 1784–1910 (Innsbruck u. a. 2001) 48–52; Franz EDER, Kultur der Begierde. Eine Geschichte der Sexualität (München 2. Aufl. 2009) 40–45.

102 MITTERAUER, Ledige Mütter, 24 f.

103 Verena PAWLOWSKY, Die Mütter der Wiener Findelkinder. Zur rechtlichen Situation ledig gebärender Frauen im 18. und 19. Jahrhundert. In: GERHARD, Frauen in der Geschichte, 367–381, hier 372.

sterblichkeit lag in Niederösterreich in dieser Zeit bei 50 Prozent. Die Überlebenschancen erhöhten sich bis zum Ende des Jahrhunderts.¹⁰⁴ Die Mehrheit der ledigen Mütter waren Dienstbotinnen, viele auch aus dem Umland.¹⁰⁵ Da die Väter – vielfach Tagelöhner, Dienstboten oder Gesellen – nur sehr selten in der Lage waren, für den Unterhalt ihrer nicht ehelichen Kinder aufzukommen, wurden diese vom Findelhaus versorgt. Ihre Zahl stieg kontinuierlich an, von jährlich 3.000 in der Anfangszeit auf jährlich 10.000 in der Mitte des 19. Jahrhunderts, so dass sie gegen Entgelt an Kostfrauen übergeben wurden: bis nach Ungarn, Böhmen, Mähren oder Schlesien. Als 1881 die Zahl der zu versorgenden Kinder ihren Höchststand erreichte, organisierte das Findelhaus 36.364 Pflegeplätze für Findlinge.¹⁰⁶ Zu Beginn sollten die Pflegeorte innerhalb eines Radius von fünf Meilen liegen, bis 1840 waren sie in der Regel auf Wien und Niederösterreich beschränkt. 1857 nahm Wien in den heutigen Grenzen 20,1 Prozent der Findlinge auf, Niederösterreich 31,5 Prozent, verstreut auf 450 Dörfer, insbesondere in den Bezirken Krems, Waidhofen an der Thaya und Zwettl.¹⁰⁷

Die Pflegekinder boten einen willkommenen Zuverdienst für Tagelöhnerinnen und Tagelöhner sowie Kleinhäuslerinnen und Kleinhäusler. Matthaeus Schierer, selbst als ein nicht eheliches Kind geboren und bei seiner Mutter in Schlag bei Litschau aufgewachsen, schreibt in seiner Lebensgeschichte, dass diese *von den armen und ärmsten Leuten der Gegend, welche kaum selbst einen Unterstand und Lebensunterhalt haben, sich kaum eine Ziege oder einen Henne halten können, in beträchtlicher Anzahl zur Erziehung angenommen werden mit der monatlichen Unterstützung oder dem Erziehungsbeitrage von 3 bis 5 Gulden*. Das sicherte ihnen ein sonst nicht erreichbares Monats- oder Jahreseinkommen an Bargeld.¹⁰⁸ Peter Winkler und seine Frau, die ihren Besitz in Steinegg im Kamptal durch Ankäufe vergrößern konnten und in den 1830er und 1840er Jahren als einzige im *Dörf* schuldenfrei waren, nahmen einen *Zögling* aus dem Findelhaus an Kindesstatt auf.¹⁰⁹ Eine solche, einem Ziehkind vergleichbare Position mit Aussicht auf eine gesicherte Existenz und ein Erbe war ein eher seltener Glücksfall.

104 Vgl. PAWLOWSKY, Die Mütter, 374, 377.

105 Vgl. PAWLOWSKY, Mutter ledig, 76–81.

106 Vgl. PAWLOWSKY, Die Mütter, 377 f.; PAWLOWSKY, Mutter ledig, 28–30, 148–198, Zahlen: 155.

107 Vgl. PAWLOWSKY, Mutter ledig, 167 f.

108 Universität Wien, Dokumentation, Matthaeus Schierer, Mein Leben. Abschrift, 48.

109 Universität Wien, Dokumentation, August Erdinger, Familienchronik aus dem Dorfe Steinegg im Kamptal, 1870, 3. Hierbei handelt es sich um eine Beschreibung von Begebenheiten im Ort, organisiert entlang der Häuser und deren Besitzer. Vgl. dazu auch Michael MITTERAUER, Verwandte als Eltern. Familienbeziehungen von Ziehkindern im Ostalpenraum. In: LANZINGER u. SAURER, Politiken der Verwandtschaft, 99–115.

Schluss

In dem Beitrag stand eine Reihe von grundlegenden Phänomenen auf dem Prüfstand: darunter die familialen Innen- und Außenbeziehungen und damit verbunden die Geschlechterordnungen, das Verhältnis von Familie und Verwandtschaft, von Rechtslagen, Politiken und moralisch aufgeladenen sozialen Normen. Potenzielle Konfliktfelder wurden sichtbar, auf der institutionell-ehelichen Achse ebenso wie innerfamilial. Die Auseinandersetzung mit Ehe, Familie und Verwandtschaft im 19. Jahrhundert ist Teil widersprüchlicher Modernisierungsdiskurse. Kontinuitäten und Wandel verschränkten sich in diesem langen Jahrhundert auf vielfache Weise. Das lässt sich einerseits an der anhaltenden Bedeutung der ökonomischen Grundlagen bei Eheschließungen ablesen und andererseits in einem wachsenden Anspruch von Paaren auf die Durchsetzung ihrer Heiratsvorhaben über allerlei Hürden hinweg – seien es ökonomische Heiratsbeschränkungen oder (kirchen-)rechtliche Heiratsverbote in der Verwandtschaft.

Kontinuität bedeutete die Grundherrschaft, die zu einer spezifischen Gemengelage von obrigkeitlichen und staatlichen Maßnahmen führte. Zahlreiche Zuständigkeiten, rechtliche und administrative Agenden lagen bis 1848 in grundherrschaftlichen Händen. In Bezug auf persönliche Freiheit der „Untertanen“ betraf dies vor allem das Erteilen von Ehekonsensen, die zwar im 18. Jahrhundert abgeschafft worden waren, im 19. Jahrhundert unter geänderten Vorzeichen wiederum eingeführt wurden. Ganz wesentlich war die grundherrschaftliche Kontrolle von Besitzveränderungen und deren Dokumentation mittels Heirats-, Übergabs- und Kaufverträgen sowie Verlassenschaftsabhandlungen. Veränderungen traten in diesen Belangen erst nach 1848 ein, als mit der Aufhebung der Grundherrschaft alle persönlichen Abhängigkeiten abgeschafft wurden und Gerichts-, Verwaltungs- und Steuerhoheit auf staatliche Behörden übergingen. Die Freiheit der Verehelichung wurde erst mit der Abschaffung des Politischen Ehekonsenses 1868 erreicht.

Kontinuität zeigt sich auch am Beharrungsvermögen der jahrhundertlang gepflegten Praxis, die sich am frühneuzeitlichen „Landsbrauch“ orientierte. Im ländlichen Niederösterreich waren Ehe, Familie und Verwandtschaft maßgeblich über das Jüngstenerbrecht und die eheliche Gütergemeinschaft strukturiert. Letztere bedingte eine im europäischen Vergleich sehr starke besitzrechtliche Position von Ehefrauen und Witwen. Die bürgerlich geprägten Ehe-, Familien- und Besitzrechte des ausgehenden 18. und des 19. Jahrhunderts sahen hingegen eine dominantere Position von Ehemännern und Verwandtschaftslinien vor. Das unter Joseph II. geschaffene bäuerliche Sondererbrecht, das die Besitznachfolge durch den ältesten Sohn fest schrieb und damit die Bevorzugung der Witwen gegenüber den Kindern ausgehebelt hätte, stieß auf Widerstand und war im Gefolge zahlreicher Beschwerden nur von kurzer Dauer. In dieselbe Richtung wies die eheliche Gütertrennung, die im ABGB zum gesetzlichen Güterstand erhoben worden war. Doch bot das Gesetzbuch

auch die Möglichkeit, auf Basis eines Vertrags weiterhin Gütergemeinschaften abzuschließen, wofür in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Notare zuständig waren. Davon wurde offensichtlich breit Gebrauch gemacht, wodurch Frauen in Niederösterreich ihre besitzrechtlich starke Position durch das gesamte Jahrhundert hindurch fortschreiben konnten. Noch Anfang des 20. Jahrhunderts vereinbarten über 80 Prozent der bäuerlichen Selbständigen in Niederösterreich eine Gütergemeinschaft, wie eine Stichprobenerhebung in Verlassenschaften des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts für das heutige Österreich zeigt.¹¹⁰ Selbst gegenüber dem nationalsozialistischen Reichserbhofgesetz, das Alleinbesitz vorsah, konnten die Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher das Modell eines „Ehegattererbhofes“ durchsetzen.¹¹¹ Die Praxis der Eheanbahnung und Eheschließung, die Formen des familialen Zusammenlebens, die verwandtschaftlichen Beziehungen, wie sie uns in Niederösterreich im langen 19. Jahrhundert begegnen, waren von obrigkeitlichen und staatlichen Konzepten und Forderungen geprägt, die sich mit lebensweltlichen Logiken und Arrangements kreuzten.

Gertrude Langer-Ostrawsky, Dr., MAS, Studium der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 56. Ausbildungskurs am Institut für Österreichische Geschichtsforschung (IÖG); ab 1983 Archivarin am NÖ Landesarchiv, 2005 bis 2018 stv. Direktorin; Ausstellungen, Betreuung von Gemeindefarchiven, Ausbildung von Gemeindefarchivar*innen; Lektorin am IÖG und Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Schwerpunkte: Frauen- und Geschlechtergeschichte, Theatergeschichte, Euthanasie. Zuletzt erschienen (gemeinsam mit Margareth Lanzinger): *Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich* (Köln, Weimar, Wien 2. Aufl. 2015).

Margareth Lanzinger, Univ. Prof. Mag., Dr., PD, Studium der Geschichte und einer Kombination aus Germanistik, Spanisch und Wissenschaftstheorie, Professorin für Wirtschafts- und Sozialgeschichte am gleichnamigen Institut der Universität Wien. Forschungen zur Geschichte von Verwandtschaft und Familie, Heirat und Ehe, Besitz und Vermögen, Erb- und Ehegüterpraxis, zur Kulturgeschichte der Verwaltung, mit Ansätzen der Historischen Anthropologie, der Mikrogeschichte und der Geschlechtergeschichte. Neueste Publikation (herausgegeben gemeinsam mit Joachim Eibach): *The Routledge History of the Domestic Sphere in Europe, 16th to 19th Century* (London, New York 2020).

110 In Niederösterreich hatten knapp 83 % der Gütergemeinschaft, in Oberösterreich knapp 70 %, in der Steiermark 56 %, in Salzburg knapp 31 % und in Vorarlberg 25 %, davon 5 % Gütergemeinschaft zwischen Geschwistern. In Kärnten hingegen schien kein Fall im Sample auf, und in Nordtirol waren es lediglich 1,1 %. Michael PAMMER, *Entwicklung und Ungleichheit. Österreich im 19. Jahrhundert* (Stuttgart 2002) 77.

111 ERNST LANGTHALER, *Schlachtfelder. Alltägliches Wirtschaften in der nationalsozialistischen Agrargesellschaft 1938–1945* (Wien, Köln, Weimar 2016) 170 f.